

Januar 2020

VERKAUFSPROSPEKT ÜBER DIE AUSGABE VON ANTEILEN VON

lux | cash

Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (SICAV)
luxemburgischen Rechts
mit mehreren Teilfonds

Gesellschaftssitz	LUX-CASH 1, Place de Metz, L-1930 LUXEMBURG R.C.S. Luxemburg B 33.614
Verwaltungsrat	Frau Françoise THOMA Banque et Caisse d'Epargne de l'Etat, Luxembourg 1, Place de Metz, L-2954 LUXEMBURG Vorsitzende des Verwaltungsrats Herr Jean-Claude FINCK Unabhängiges Mitglied des Verwaltungsrats Stellvertretender Vorsitzender des Verwaltungsrats Herr Michel BIREL Unabhängiges Mitglied des Verwaltungsrats Herr Ernest CRAVATTE Banque Raiffeisen S.C. 4, Rue Léon Laval, L-3372 LEUDELANGE Mitglied des Verwaltungsrats M. Gilbert ERNST Unabhängiges Mitglied des Verwaltungsrats Herr Jean GUILL Unabhängiges Mitglied des Verwaltungsrats Herr Pierre KRIER Unabhängiges Mitglied des Verwaltungsrats M. André LUTGEN Unabhängiges Mitglied des Verwaltungsrats Herr Guy ROSSELJONG Banque et Caisse d'Epargne de l'Etat, Luxembourg 1, Place de Metz, L-2954 LUXEMBURG Mitglied des Verwaltungsrats
Verwaltungsgesellschaft	BCEE ASSET MANAGEMENT S.A., 6a, Rue Goethe, L-1637 LUXEMBURG
Depotbank	BANQUE ET CAISSE D'EPARGNE DE L'ETAT, LUXEMBOURG 1, Place de Metz, L-2954 LUXEMBURG
Verwaltungsstelle	BANQUE ET CAISSE D'EPARGNE DE L'ETAT, LUXEMBOURG 1, Place de Metz, L-2954 LUXEMBURG
Anlageberater	LUX-FUND ADVISORY S.A. 2, Place de Metz, L-1930 LUXEMBURG
Berechnung des Nettoinventarwerts, Transfer- und Registerstelle	EUROPEAN FUND ADMINISTRATION S.A. 2, rue d'Alsace, B.P. 1725, L-1017 LUXEMBURG (durch Übertragung)
Vertriebsstellen	BANQUE ET CAISSE D'EPARGNE DE L'ETAT, LUXEMBOURG 1, Place de Metz, L-2954 LUXEMBURG BANQUE RAIFFEISEN S.C. 4, Rue Léon Laval, L-3372 LEUDELANGE
Wirtschaftsprüfer	Deloitte Audit S.à r.l. 20, Boulevard de Kockelscheuer, L-1821 LUXEMBURG
Initiatoren	BANQUE ET CAISSE D'EPARGNE DE L'ETAT, LUXEMBOURG 1, Place de Metz, L-2954 LUXEMBURG BANQUE RAIFFEISEN S.C. 4, Rue Léon Laval, L-3372 LEUDELANGE



I. EINFÜHRUNG

LUX-CASH (im Folgenden „die SICAV“) ist eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und mehreren Teilfonds, die am 27. April 1990 auf unbestimmte Zeit als Aktiengesellschaft luxemburgischen Rechts gegründet wurde.

Die SICAV unterliegt den Bestimmungen von Teil I des luxemburgischen Gesetzes vom 17. Dezember 2010 betreffend Organismen für gemeinsame Anlagen in der geänderten Fassung (im Folgenden „Gesetz vom 17. Dezember 2010“).

Die Satzung der SICAV wurde im luxemburgischen Amtsblatt „Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations“ vom 25. Mai 1990 veröffentlicht und zum letzten Mal am 2. August 2019 geändert, wobei die aktuelle Fassung in Kürze in der elektronischen Sammlung der Gesellschaften und Vereinigungen (RESA) veröffentlicht wird. Die Satzung wurde beim Handels- und Gesellschaftsregister von Luxemburg hinterlegt und ist dort als Kopie erhältlich.

Der Sitz der SICAV befindet sich an der Adresse 2, Place de Metz, L-1930 LUXEMBURG.

Das ausschließliche Ziel der SICAV besteht darin, die ihr zur Verfügung stehenden Mittel in kurzfristige Anlagen zu investieren, die gemäß der Verordnung 2017/1131 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über Geldmarktfonds (die „Verordnung“) und dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 zulässig sind, um Renditen zu erzielen, die mit denen des Geldmarkts vergleichbar sind, oder den Wert des angelegten Kapitals zu erhalten.

Die mit jeder Form von Anlagetätigkeit verbundenen Risiken werden durch die Diversifikation des Portfolios jedes Teilfonds begrenzt, lassen sich jedoch nicht vollständig ausschließen. Die SICAV kann die vollständige Erreichung ihres Ziels somit nicht garantieren.

Nach Artikel 5 der Satzung entspricht das Kapital der SICAV jederzeit dem Wert des Nettovermögens aller Teilfonds zusammen.

Die Konsolidierungswährung der SICAV ist der EURO.

Bei Abweichungen zwischen der französischen Fassung und dieser deutschen Fassung ist die französische Fassung maßgebend.

II. TEILFONDS

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des vorliegenden Verkaufsprospekts umfasst die SICAV die beiden folgenden Teilfonds:

- LUX-CASH US-DOLLARS
- LUX-CASH EURO

Sämtliche Teilfonds der SICAV gelten gemäß den in der Verordnung festgelegten Kategorien als Standard-„Geldmarktfonds mit variablem Nettoinventarwert“ oder „VNAV-Geldmarktfonds“. Sie unterliegen somit den in Kapitel III.B) „Allgemeine Anlagebeschränkungen“ beschriebenen Anlagebeschränkungen, die in der Verordnung vorgegeben sind.

Jeder Teilfonds stellt eine gesonderte Vermögensmasse dar. Die Rechte der Anleger und Gläubiger im Hinblick auf einen Teilfonds beschränken sich auf die Vermögenswerte dieses Teilfonds. Jeder Teilfonds wird im Verhältnis der Anteilsinhaber untereinander als eigenständige Einheit behandelt.

Der Gegenwert jeder Zeichnung wird im betreffenden Teilfonds angelegt.

Sofern er dies für sinnvoll und angemessen hält, kann der Verwaltungsrat der SICAV weitere Teilfonds und/oder Anteilsklassen einrichten. In einem solchen Fall wird der Prospekt jeweils aktualisiert.

III. ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN

Die Teilfonds der SICAV sind vorrangig darauf ausgelegt, die ihnen anvertrauten Mittel in gemäß der Verordnung zulässige kurzfristige Anlagen zu investieren, um Renditen zu erzielen, die mit denen des Geldmarkts vergleichbar sind, oder den Wert des angelegten Kapitals zu erhalten, und dies nach Maßgabe der Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds der SICAV (siehe die Kurzbeschreibungen zu den Teilfonds).

Die SICAV geht die Risiken ein, die sie zur Erreichung des festgelegten Ziels als angemessen erachtet.

Die in den Merkblättern der Teilfonds dargelegte Anlagepolitik eines jeden Teilfonds wurde vom Verwaltungsrat festgelegt.

Bei der Umsetzung ihrer jeweiligen Anlagepolitik achten die Teilfonds darauf, alle für die Kategorie der Geldmarktfonds mit variablem Nettoinventarwert geltenden Voraussetzungen und Beschränkungen der Verordnung einzuhalten.

Niemand ist berechtigt, andere Auskünfte zu erteilen als diejenigen, die in diesem Prospekt, in den von Zeit zu Zeit in der Wirtschaftspresse veröffentlichten Mitteilungen sowie in allen anderen Dokumenten enthalten sind, auf die dieser Prospekt Bezug nimmt und die der Allgemeinheit zugänglich sind. Die Anteile der SICAV dürfen nicht an Bürger der Vereinigten Staaten von Amerika verkauft werden.

Zeichnungen können nur auf der Grundlage des Prospekts oder der Wesentlichen Anlegerinformationen (KIID) erfolgen, denen der letzte Jahresbericht und der letzte Halbjahresbericht beigefügt sein müssen, falls Letzterer ein späteres Datum als der Jahresbericht trägt.

Die SICAV ermöglicht es ihren Anteilshabern, die Ausrichtung ihrer Anlagen und ggf. die Anlagengewährung durch Umwandlung der von ihnen gehaltenen Anteile eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse in Anteile eines anderen Teilfonds oder einer anderen Anteilsklasse der SICAV umzuwandeln. Die Modalitäten einer solchen Umwandlung werden in Kapitel VI. des vorliegenden Prospekts erläutert.

Die nachstehend aufgeführten allgemeinen Bestimmungen beziehen sich auf alle Teilfonds der SICAV, sofern sie den Anlagezielen eines Teilfonds nicht zuwiderlaufen. Sollte Letzteres der Fall sein, so führt die Kurzbeschreibung zum betreffenden Teilfonds die speziellen Anlagebeschränkungen auf, die Vorrang vor den allgemeinen Bestimmungen haben. Die Vermögenswerte der einzelnen Teilfonds werden in erster Linie unter Berücksichtigung der folgenden Vorschriften angelegt:

A) ZULÄSSIGE VERMÖGENSWERTE

I. Zulässige Vermögenswerte

I.1. Innerhalb der von der Anlagepolitik, die jeweils den Merkblättern zu den Teilfonds entnommen werden kann, festgelegten Grenzen und gemäß Artikel 9 der Verordnung dürfen die Anlagen der SICAV ausschließlich aus Folgendem bestehen:

- Geldmarktinstrumenten, einschließlich einzeln oder gemeinsam von der Europäischen Union, von den nationalen, regionalen oder lokalen Körperschaften der Mitgliedstaaten oder den Zentralbanken der Mitgliedstaaten, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Investitionsbank, dem Europäischen Investitionsfonds, dem Europäischen Stabilitätsmechanismus, der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität, einer zentralstaatlichen Körperschaft oder Zentralbank eines Drittlands, dem Internationalen Währungsfonds, der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Entwicklungsbank des Europarates, der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich oder einem anderen einschlägigen internationalen Finanzinstitut oder einer anderen einschlägigen internationalen Finanzorganisation, dem bzw. der ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begebener oder garantierter Finanzinstrumente;
- Einlagen bei Kreditinstituten;
- Finanzderivaten;
- Anteilen an anderen Geldmarktfonds.

I.2. Die SICAV tätigt keins der folgenden Geschäfte:

- Anlagen in anderen als den vorstehend genannten Vermögenswerten;
- Leerverkäufe von Geldmarktinstrumenten, Verbriefungen, ABCP und Anteilen an anderen Geldmarktfonds;
- direktes oder indirektes Engagement in Aktien oder Rohstoffen, auch über Derivate, diese repräsentierende Zertifikate, auf diesen beruhenden Indizes oder sonstigen Mitteln oder Instrumenten, die ein solches Engagement ergäben;
- Wertpapierverleih- oder Wertpapierleihgeschäfte oder andere Geschäfte, die die Vermögenswerte des Geldmarktfonds belasten würden;
- Aufnahme und Vergabe von Barkrediten.

I.3. Die SICAV kann zusätzliche flüssige Mittel gemäß Artikel 41, Absatz 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 halten.

II. Zulässige Geldmarktinstrumente

II.1. Im Einklang mit Artikel 10 der Verordnung sind Geldmarktinstrumente als Anlagen der SICAV zulässig, wenn sie alle nachstehend genannten Anforderungen erfüllen:

- Sie fallen unter eine der Kategorien von Geldmarktinstrumenten gemäß Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe a), b), c) oder h) der Richtlinie 2009/65/EG;
- sie weisen eines der beiden folgenden Merkmale auf:
 - bei der Emission ist die rechtliche Fälligkeit in nicht mehr als 397 Tagen;
 - sie haben eine Restlaufzeit von nicht mehr als 397 Tagen;
- der Emittent des Geldmarktinstruments und die Qualität des Geldmarktinstruments haben gemäß den Artikeln 19 bis 22 der Verordnung eine positive Bewertung erhalten.

II.2. Ungeachtet des Absatzes II.1 Buchstabe b) darf die SICAV auch in Geldmarktinstrumente mit einer Restlaufzeit von bis zu zwei Jahren bis zum Zeitpunkt der rechtlichen Kapitaltilgung investieren, sofern die Zeitspanne bis zum Termin der nächsten Zinsanpassung nicht mehr als 397 Tage beträgt. Zu diesem Zweck sind Geldmarktinstrumente mit variablem Zinssatz und durch eine Swap-Vereinbarung abgesicherte Geldmarktinstrumente mit festem Zinssatz an einen Geldmarktsatz oder -index anzupassen.

II.3. Absatz II.1 Buchstabe c) gilt nicht für Geldmarktinstrumente, die von der Europäischen Union, einer zentralstaatlichen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Investitionsbank, dem Europäischen Stabilitätsmechanismus oder der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität emittiert oder garantiert wurden.

III. Zulässige Einlagen bei Kreditinstituten

Im Einklang mit Artikel 12 der Verordnung sind Einlagen bei Kreditinstituten als Anlagen der SICAV zulässig, wenn sie alle nachstehend aufgeführten Anforderungen erfüllen:

- Es handelt sich um Sichteinlagen oder jederzeit kündbare Einlagen;
- die Einlagen werden in höchstens zwölf Monaten fällig;
- das Kreditinstitut hat seinen Sitz in einem Mitgliedstaat oder unterliegt für den Fall, dass es seinen Sitz in einem Drittland hat, Aufsichtsvorschriften, die nach dem Verfahren des Artikels 107 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 als gleichwertig mit Unionsrecht angesehen werden.

IV. Zulässige Finanzderivate

Im Einklang mit Artikel 13 der Verordnung ist ein Finanzderivat als Anlage für die SICAV zulässig, wenn es an einem reglementierten Markt gemäß Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe a), b) oder c) der Richtlinie 2009/65/EG gehandelt wird und alle nachstehend genannten Voraussetzungen erfüllt sind:

- Bei den Basiswerten des Derivats handelt es sich um Zinssätze, Wechselkurse, Währungen oder die vorgenannten Basiswerte nachbildende Indizes;
- das Derivat dient einzig und allein der Absicherung der mit anderen Anlagen der SICAV verbundenen Zinssatz- oder Wechselkursrisiken.

V. Zulässige Anteile von Geldmarktfonds

V.1. Im Einklang mit Artikel 16 der Verordnung darf die SICAV Anteile an anderen Geldmarktfonds (im Folgenden „Geldmarktfonds“, in den investiert werden soll“) erwerben, sofern alle nachstehend genannten Voraussetzungen erfüllt sind:

- Laut den Vertragsbedingungen oder der Satzung des Geldmarktfonds, in den investiert werden soll, dürfen insgesamt nicht mehr als 10% seines Vermögens in Anteile anderer Geldmarktfonds investiert werden;
- der Geldmarktfonds, in den investiert werden soll, hält keine Anteile am investierenden Teilfonds der SICAV.

Ein Geldmarktfonds, dessen Anteile erworben wurden, darf während des Zeitraums, in dem der erwerbende Teilfonds der SICAV Anteile an ihm hält, nicht in diesen investieren.

V.2. Ein Teilfonds darf Anteile anderer Geldmarktfonds erwerben, sofern nicht mehr als 5% seines Vermögens in Anteile eines einzigen Geldmarktfonds investiert werden.

V.3. Ein Teilfonds darf Anteile anderer Geldmarktfonds erwerben, sofern sich diese Anlagen auf nicht mehr als 10% des Nettovermögens dieses Teilfonds belaufen.

V.4. Anteile anderer Geldmarktfonds sind als Anlage der SICAV zulässig, wenn alle nachstehend genannten Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der Geldmarktfonds, in den investiert werden soll, ist gemäß der Verordnung zugelassen;
- wenn der Geldmarktfonds, in den investiert werden soll, unmittelbar oder mittelbar von dem gleichen Verwalter wie demjenigen der SICAV oder von einem anderen Unternehmen, mit dem der Verwalter der SICAV durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, verwaltet wird, so darf dieser Verwalter oder dieses andere Unternehmen im Zusammenhang mit der Investition der SICAV keine Gebühren für die Zeichnung oder den Rückkauf von Anteilen des Geldmarktfonds, in den investiert werden soll, berechnen.

V.5. Abweichend von den Absätzen V.2 und V.3 darf die SICAV im Einklang mit Artikel 55 oder 58 der Richtlinie 2009/65/EG Anteile anderer Geldmarktfonds erwerben, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der Geldmarktfonds wird ausschließlich über einen Arbeitnehmersparplan vertrieben, der nationalen Rechtsvorschriften unterliegt und dessen Anleger ausschließlich natürliche Personen sind;
- gemäß dem unter a) genannten Arbeitnehmersparplan ist eine Rücknahme der Investitionen durch die Anleger nur unter in nationalem Recht festgelegten restriktiven Rücknahmebedingungen zulässig, denen zufolge Rücknahmen nur unter bestimmten Umständen, die nicht mit Marktentwicklungen zusammenhängen, erfolgen dürfen.

V.6. Die SICAV darf in Anteile von kurzfristigen Geldmarktfonds und Standard-Geldmarktfonds investieren.

B) ALLGEMEINE ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN

I. Regeln zur Diversifizierung und Konzentration von Anlagen

- Im Einklang mit Artikel 17 der Verordnung investiert ein Teilfonds höchstens:
 - 5% seines Nettovermögens in Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten;
 - 10% seines Nettovermögens in Einlagen bei ein und demselben Kreditinstitut.
- Abweichend von Absatz 1 Buchstabe a) darf ein Teilfonds bis zu 10% seines Nettovermögens in Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten investieren, sofern der Gesamtwert der Geldmarktinstrumente, die der Teilfonds bei jedem Emittenten hält, bei dem er mehr als 5% seines Nettovermögens investiert, nicht mehr als 40% des Werts seines Nettovermögens ausmacht.
- Ungeachtet der in Absatz 1 festgelegten Einzelobergrenzen darf ein Teilfonds Folgendes nicht kombinieren, wenn dies zu einer Anlage von mehr als 15% seines Vermögens bei ein und demselben Rechtsträger führen würde:
 - Anlagen in die von diesem Rechtsträger emittierten Geldmarktinstrumente;
 - Einlagen bei diesem Rechtsträger.
- Die CSSF gestattet es der SICAV nach dem Grundsatz der Risikostreuung, bis zu 100% ihres Vermögens in verschiedene einzeln oder gemeinsam von der Europäischen Union, den nationalen, regionalen und lokalen Körperschaften der Mitgliedstaaten oder den Zentralbanken der Mitgliedstaaten, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Investitionsbank, dem Europäischen Investitionsfonds, dem Europäischen Stabilitätsmechanismus, der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität, einer zentralstaatlichen Körperschaft oder Zentralbank eines Drittlandes, das der OECD angehört, dem Internationalen Währungsfonds, der Internationalen Bank für

Wiederaufbau und Entwicklung, der Entwicklungsbank des Europarates, der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich oder einem anderen einschlägigen internationalen Finanzinstitut oder einer anderen einschlägigen internationalen Finanzorganisation, dem bzw. der ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, emittierte oder garantierte Geldmarktinstrumente zu investieren. In diesem Fall muss der betreffende Teilfonds Wertpapiere halten, die im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen des Emittenten begeben worden sind, wobei die Wertpapiere aus ein und derselben Emission 30% des Gesamtbetrags nicht übersteigen dürfen.

5. Ungeachtet der in Absatz 1 festgelegten Einzelobergrenzen darf ein Teilfonds bis zu 10% seines Nettovermögens in Schuldverschreibungen investieren, die von ein und demselben Kreditinstitut begeben werden, das seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat und aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt. Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, mit denen während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend gedeckt werden können und die vorrangig für die bei einer etwaigen Zahlungsunfähigkeit des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und die Zahlung der aufgelaufenen Zinsen bestimmt sind.
Legt ein Teilfonds mehr als 5% seines Nettovermögens in Schuldverschreibungen im Sinne von Unterabsatz 1 dieses Absatzes an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 40% des Werts des Nettovermögens dieses Teilfonds nicht überschreiten.
6. Ungeachtet der in Absatz 1 festgelegten Einzelobergrenzen darf ein Teilfonds bis zu 20% seines Nettovermögens in Schuldverschreibungen anlegen, die von ein und demselben Kreditinstitut begeben werden, sofern die Anforderungen gemäß Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe f) oder Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c) der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllt sind, einschließlich etwaiger Anlagen in Vermögenswerten im Sinne von Absatz 6 dieses Artikels.
Legt ein Teilfonds mehr als 5% seines Nettovermögens in Schuldverschreibungen im Sinne von Unterabsatz 1 dieses Absatzes an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen einschließlich etwaiger Anlagen in Vermögenswerten im Sinne von Absatz 5 unter Beachtung der dort festgelegten Obergrenzen 60% des Werts des Vermögens dieses Teilfonds nicht überschreiten.
7. Gesellschaften, die zur Erstellung eines konsolidierten Abschlusses gemäß der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften in die Unternehmensgruppe einbezogen werden, werden bei der Berechnung der Anlageobergrenzen gemäß den Absätzen 1 bis 4 dieses Artikels als ein einziger Emittent angesehen.
8. Im Einklang mit Artikel 18 der Verordnung hält jeder Teilfonds nicht mehr als 10% der Geldmarktinstrumente eines einzigen Emittenten. Diese Obergrenze gilt nicht für Geldmarktinstrumente, die von der Union, von nationalen, regionalen oder lokalen Körperschaften der Mitgliedstaaten oder den Zentralbanken der Mitgliedstaaten, von der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Investitionsbank, dem Europäischen Investitionsfonds, dem Europäischen Stabilitätsmechanismus, der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität, einer zentralstaatlichen Körperschaft oder der Zentralbank eines Drittlandes, dem Internationalen Währungsfonds, der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Entwicklungsbank des Europarates, der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich oder einem anderen einschlägigen internationalen Finanzinstitut oder einer anderen einschlägigen internationalen Finanzorganisation, dem bzw. der ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, emittiert oder garantiert werden.

II. Portfoliovorschriften für Standard-Geldmarktfonds

1. Im Einklang mit Artikel 25 der Verordnung erfüllt jeder Teilfonds der SICAV fortlaufend alle nachstehend genannten Anforderungen:
 - a) Seine gewichtete durchschnittliche Zinsbindungsdauer („WAM“) beträgt zu keinem Zeitpunkt mehr als sechs Monate;
 - b) seine gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit („WAL“) beträgt, vorbehaltlich des Absatzes 2, zu keinem Zeitpunkt mehr als zwölf Monate;
 - c) mindestens 7,5% seines Nettovermögens bestehen aus täglich fällig werdenden Vermögenswerten und/oder Bareinlagen, die unter Einhaltung einer Frist von einem Arbeitstag abgezogen werden können. Die SICAV sieht vom Erwerb von nicht täglich fällig werdenden Vermögenswerten ab, sofern dies dazu führen würde, dass der Anteil täglich fälliger Vermögenswerte an ihrem Portfolio unter 7,5% sinkt;
 - d) mindestens 15% seines Nettovermögens bestehe aus wöchentlich fällig werdenden Vermögenswerten und/oder Bareinlagen, die unter Einhaltung einer Frist von fünf Arbeitstagen abgezogen werden können. Die SICAV sieht vom Erwerb von nicht wöchentlich fällig werdenden Vermögenswerten ab, sofern dies dazu führen würde, dass der Anteil wöchentlich fälliger Vermögenswerte an ihrem Portfolio unter 15% sinkt;
 - e) für die Zwecke der unter d) genannten Berechnung dürfen Geldmarktinstrumente oder Anteile an anderen Geldmarktfonds bis zu einer Obergrenze von 7,5% des Nettovermögens zu den wöchentlich

fällig Vermögenswerten gezählt werden, sofern sie innerhalb von fünf Arbeitstagen zurückgegeben und abgewickelt werden können.

Bei der Berechnung der in Absatz 1 Buchstabe b) genannten WAL von Wertpapieren, einschließlich strukturierter Finanzinstrumente, basiert die Berechnung der Restlaufzeit durch jeden Teilfonds auf der Restlaufzeit bis zum Zeitpunkt der rechtlichen Kapitaltilgung. Falls ein Finanzinstrument jedoch eine Verkaufsoption enthält, darf die Berechnung der Restlaufzeit durch die SICAV auf dem Ausübungsdatum der Verkaufsoption statt der Restlaufzeit basieren, allerdings nur dann, wenn alle folgenden Voraussetzungen jederzeit erfüllt sind:

- i) Die Verkaufsoption kann von der SICAV zum Ausübungszeitpunkt uneingeschränkt ausgeübt werden;
- ii) der Ausübungspreis der Verkaufsoption liegt nah am erwarteten Wert des Finanzinstruments zum Ausübungszeitpunkt;
- iii) aus der Anlagestrategie der SICAV ergibt sich eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass die Verkaufsoption zum Ausübungszeitpunkt ausgeübt wird.

2. Werden die im vorstehenden Absatz 1 genannten Obergrenzen vom Geldmarkt-Teilfonds der SICAV aus Gründen, die nicht von ihm zu vertreten sind, oder infolge der Ausübung der Zeichnungs- oder Rückgaberechte überschritten, so strebt die SICAV als vorrangiges Ziel die Korrektur dieser Lage unter gebührender Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber an.

3.1. Die SICAV darf weder Kredite gewähren noch für Dritte als Bürge eintreten.

3.2. Punkt 3.1. steht dem Erwerb von noch nicht voll eingezahlten Geldmarktinstrumenten oder anderen Finanzinstrumenten durch die SICAV nicht entgegen.

4. Wenn ein Anleger dies wünscht, muss die SICAV ferner zusätzliche Informationen über die quantitativen Anlagegrenzen des Risikomanagements jedes Teilfonds sowie über die Risikomanagementmethoden und die jüngsten Entwicklungen bei den Risiken und Renditen der wichtigsten Kategorien von Anlageinstrumenten bereitstellen.

5. Im Einklang mit Artikel 36 Absatz 2 der Verordnung stellt der Verwalter der SICAV den Anlegern dieses Fonds mindestens wöchentlich alle folgenden Informationen auf der Website www.bcee.lu zur Verfügung:

- i) die Fristigkeitsgliederung des Portfolios eines Teilfonds der SICAV;
- ii) das Kreditprofil eines Teilfonds der SICAV;
- iii) die WAM und die WAL eines Teilfonds der SICAV;
- iv) Angaben zu den zehn größten Beteiligungen eines Teilfonds der SICAV, darunter Name, Land, Laufzeit und Anlagentyp sowie die Gegenpartei bei Pensions- und umgekehrten Pensionsgeschäften;
- v) den Gesamtwert der Vermögenswerte eines Teilfonds der SICAV;
- vi) die Nettorendite eines Teilfonds der SICAV.

C) DERIVATE UND WEITERE TECHNIKEN/INSTRUMENTE

1. Im Einklang mit Artikel 13 der Verordnung darf die SICAV ausschließlich zum Zweck der Absicherung vor Zinssatz- oder Wechselkursrisiken derivative Finanzinstrumente auf Zinssätze, Wechselkurse, Währungen oder die vorgenannten Basiswerte nachbildende Indizes einsetzen, sofern sie dabei die in der Verordnung und in sonstigen Vorschriften festgelegten sowie die durch die Verwaltungspraxis gesetzten Bestimmungen und Grenzen einhält.

Unter keinen Umständen dürfen die vorgenannten Transaktionen dazu führen, dass die SICAV von ihren per Satzung oder im Prospekt festgelegten Anlagezielen abweicht.

2. Die Teilfonds der SICAV beteiligen sich weder an Wertpapierverleihgeschäften noch an unechten oder echten Pensionsgeschäften zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren noch an Total Return Swaps (TRS) oder vergleichbaren Transaktionen.

D) SPEZIFISCHE RISIKOFAKTOREN

Das mit Geldmarktanlagen verbundene Risiko

Eine Anlage in einem zur Kategorie der Geldmarktfonds zählenden Teilfonds ist weder abgesichert, noch unterliegt sie einer Garantie. Bei den Anteilen dieser Teilfonds handelt es sich weder um Einlagen bei oder Schuldverschreibungen von Banken. Sie unterliegen keinerlei Besicherung oder Genehmigung durch eine Bank, und der Wert des in einem Geldmarktfonds angelegten Kapitals kann sowohl steigen als auch sinken. Wenngleich die SICAV bestrebt ist, den Wert des Kapitals wie auch die Liquidität aufrechtzuerhalten und dabei einen stabilen Ertrag für den Anleger zu erzielen, ist bei Geldmarktfonds kein stabiler Nettoinventarwert garantiert. Alle Anlagen sind dem Kredit- und dem Gegenparteiisiko unterworfen und bergen ein eingeschränktes Kapitalzuwachspotenzial. Das Kapitalverlustrisiko trägt der Anleger.

Darüber hinaus können Zinsschwankungen am Geldmarkt, Veränderungen der konjunkturellen Lage oder der vorherrschenden Marktbedingungen sowie Änderungen der gesetzlichen, aufsichtsrechtlichen und steuerrechtlichen Vorschriften die Performance des Geldmarktfonds beeinträchtigen.

Die zur Kategorie der Geldmarktfonds zählenden Teilfonds erfahren keinerlei externe Unterstützung, um ihre Liquidität zu gewährleisten oder den Nettoinventarwert je Anteil zu stabilisieren.

E) INFORMATIONEN ÜBER DIE TRANSPARENZ VON WERTPAPIERFINANZIERUNGSGESCHÄFTEN UND DIE WEITERVERWENDUNG VON BARSICHERHEITEN (EU-VERORDNUNG 2015/2365 (SFTR))

Zum Datum des vorliegenden Prospekts ist die SICAV nicht von der SFTR-Verordnung betroffen, da sie keine von der SFTR abgedeckten Transaktionen vorsieht.

Sollte sich dieser Sachverhalt ändern, so wird der Prospekt aktualisiert, sobald die SICAV von der SFTR betroffen ist.

IV. AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK

Ausschüttungen können vorgenommen werden, solange das Nettovermögen der SICAV nicht unter einen Betrag von 1.250.000,- EUR sinkt.

Die Ausschüttungspolitik eines jeden Teilfonds wird in der Kurzbeschreibung zum jeweiligen Teilfonds näher erläutert.

Gegebenenfalls entscheidet die Hauptversammlung der Anteilseiner eines jeden Teilfonds und je nach Fall jeder Anteilsklasse auf Vorschlag des Verwaltungsrats sowohl darüber, ob eine Ausschüttung vorgenommen werden soll, als auch über die Höhe der jährlichen Ausschüttung an die Anteilseiner.

Die Ausschüttung erfolgt gegen Vorlage der fälligen Dividendencoupons auf jene Anteile, die zum Tag der Zahlung der Dividende ausgegeben sind.

Der Verwaltungsrat kann Zwischendividenden festsetzen und auszahlen.

Dividenden werden in der Währung des Teilfonds ausgezahlt, sofern die Kurzbeschreibung des Teilfonds nichts anderes vorsieht.

Jede festgesetzte Dividende, die von dem Begünstigten nicht innerhalb von fünf Jahren ab dem Datum ihrer Zuteilung eingefordert wird, verjährt und wird dem betreffenden Teilfonds gutgeschrieben.

V. NETTOINVENTARWERT DER TEILFONDS

Die Bewertung des Nettovermögens jedes Teilfonds sowie die Ermittlung des Ausgabe- und Rücknahmepreises erfolgen, wie in der Kurzbeschreibung zu jedem Teilfonds festgelegt, an jedem Bankwerktag in Luxemburg (Bewertungstichtag) auf Grundlage der letzten zum Bewertungstichtag bekannten Schlusskurse gemäß den nachstehend festgelegten Bewertungsmethoden. Der Nettoinventarwert (NIW) eines Anteils wird, unabhängig davon, zu welchem Teilfonds er gehört, in der für den betreffenden Teilfonds festgelegten Währung ausgedrückt und wird ermittelt, indem das Nettovermögen des betreffenden Teilfonds durch die Anzahl der ausgegebenen Anteile dieses Teilfonds geteilt und das Ergebnis auf die zweite Dezimalstelle gerundet wird, wobei gegebenenfalls die Aufgliederung des Nettovermögens zwischen den Anteilen der einzelnen Anteilsklassen jedes Teilfonds berücksichtigt wird. Die NIW je Anteil werden einmal täglich auf www.luxfunds.lu veröffentlicht.

Im Einklang mit Artikel 30 der Verordnung berechnet die SICAV den Nettoinventarwert je Anteil als Differenz zwischen der Summe aller Vermögenswerte eines Teilfonds und der Summe aller Verbindlichkeiten, die jeweils nach der Bewertung zu Marktpreisen oder der Bewertung zu Modellpreisen oder nach beiden Methoden bewertet werden, geteilt durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile dieses Teilfonds.

1. ERMITTLUNG DES GESAMTNETTOVERMÖGENS

Das Gesamtnettovermögen besteht aus den Vermögensgegenständen der SICAV abzüglich ihrer Verbindlichkeiten am Bewertungstichtag.

Die Bewertung des Nettovermögens der einzelnen Teilfonds erfolgt wie nachstehend beschrieben:

- a) Das Vermögen der SICAV umfasst:
 - 1) alle Barmittel in Form von Kassenbeständen oder Guthaben sowie die ausstehenden Barmittel einschließlich der aufgelaufenen, aber noch nicht fälligen Zinsen;
 - 2) alle auf Sicht zahlbaren Wechsel und Solawechsel sowie fälligen Außenstände, einschließlich der Erlöse aus Wertpapierverkäufen, deren Gegenwert noch nicht eingegangen ist;
 - 3) alle Wertpapiere, Anteile, Aktien, Anleihen, Options- oder Bezugsrechte und andere Anlagen in Wertpapieren, die Eigentum der SICAV sind;
 - 4) alle Dividenden und Ausschüttungen, die der SICAV in bar oder in Wertpapieren zustehen, sofern diese der SICAV bekannt sind (wobei die SICAV jedoch Anpassungen im Hinblick auf die Schwankungen des Handelwerts der Wertpapiere vornehmen kann, die auf Praktiken wie den Handel Ex-Dividende oder Ex-Rechte zurückzuführen sind);
 - 5) alle aufgelaufenen Zinsen auf Wertpapiere, die das Eigentum der SICAV sind, sofern diese Zinsen nicht im Nennwert dieser Wertpapiere enthalten sind;
 - 6) noch nicht abgeschriebene Gründungskosten der SICAV, sofern diese Gründungskosten direkt vom Kapital der SICAV abgezogen werden können;
 - 7) alle sonstigen Vermögensgegenstände jeder Art einschließlich im Voraus bezahlter Ausgaben.

Auf Grundlage von Artikel 29 der Verordnung gilt:

- Die Ermittlung des Werts der Vermögenswerte erfolgt, wann immer möglich, nach der Bewertung zu Marktpreisen. Bei Anwendung dieser Bewertungsmethode wird der Vermögenswert auf der vorsichtigen Seite des Geld-/Briefkurses bewertet, es sei denn, der Vermögenswert kann zum Mittelkurs glattgestellt werden, wobei ausschließlich auf Qualitätsmarktdaten zurückgegriffen wird. Diese Daten werden anhand aller nachstehend genannten Faktoren bewertet:
 - Anzahl und Qualität der Gegenparteien;
 - Volumen und Umsatz des betroffenen Vermögenswerts der SICAV im Markt;

- Umfang der Emission und Anteil, den die SICAV kaufen oder verkaufen will.
- Ist die Anwendung der Bewertung zu Marktpreisen nicht möglich oder weisen die Marktdaten nicht die erforderliche Qualität auf, so wird der Vermögenswert der SICAV konservativ unter Anwendung der Bewertung zu Modellpreisen bewertet. Das Modell muss eine präzise Schätzung des dem Vermögenswert der SICAV inhärenten Wertes liefern und sich auf alle folgenden Elemente stützen:
 - Volumen und Umsatz des betroffenen Vermögenswerts im Markt;
 - Umfang der Emission und Anteil, den die SICAV kaufen oder verkaufen will;
 - das mit dem Vermögenswert verbundene Markt-, Zins- und Kreditrisiko.

Insbesondere und unter Beachtung des Vorstehenden wird der Wert dieser Vermögenswerte auf folgende Weise ermittelt:

- i) Barmittel in Form von Kassenbeständen oder Guthaben, auf Sicht zahlbare Wechsel und Solawechsel sowie fällige Außenstände, im Voraus bezahlte Ausgaben sowie angekündigte oder fällige, aber noch nicht eingegangene Dividenden und Zinsen werden zu ihrem Nominalwert berechnet, es sei denn, es erweist sich als unwahrscheinlich, dass der jeweilige Wert erzielt werden kann; in diesem letzten Fall wird der Wert durch Abzug eines Betrags ermittelt, den der Verwaltungsrat für angemessen betrachtet, um den realen Wert dieser Vermögensgegenstände widerzuspiegeln;
- ii) die Bewertung aller Geldmarktinstrumente sowie aller Optionen und Terminkontrakte, die an einer amtlichen Börse oder an einem regulierten, anerkannten und öffentlich zugänglichen Markt gehandelt oder notiert werden, erfolgt auf der Grundlage des letzten verfügbaren Schlusskurses zum jeweiligen Bewertungstichtag;
- iii) falls zum Bewertungstichtag für die im Portfolio befindlichen Geldmarktinstrumente, Optionen und Terminkontrakte kein Kurs vorhanden ist oder der nach Unterabsatz ii) ermittelte Preis für den realen Wert dieser Geldmarktinstrumente, Optionen und Terminkontrakte nicht repräsentativ ist oder falls die Geldmarktinstrumente, Optionen und Terminkontrakte nicht notiert sind, erfolgt die Bewertung auf der Grundlage des wahrscheinlichen Verkaufspreises, der vorsichtig und nach bestem Wissen und Gewissen zu Modellpreisen geschätzt werden muss;
- iv) die in einer anderen Währung als der des betreffenden Teilfonds ausgedrückten Werte werden zum letzten bekannten durchschnittlichen Wechselkurs umgerechnet;
- v) Finanzinstrumente, die Erträge in Form von Zinsen generieren, wie unter anderem Geldmarktinstrumente, werden für jeden Teilfonds nach ihrem Marktwert bewertet;
- vi) der Wert der Anteile von OGA des offenen Typs, in welche die SICAV investiert, basiert auf dem letzten Nettoinventarwert oder dem letzten verfügbaren Schlusskurs der betreffenden Anteile;
- viii) im Einklang mit der Verordnung ist es der SICAV gestattet, andere realistische Bewertungsprinzipien auf die Vermögenswerte der SICAV anzuwenden, falls sich die Wertermittlung nach den vorgenannten Kriterien aufgrund der Umstände als nicht realistisch, unmöglich oder nicht angemessen erweist. Insbesondere im Fall nennenswerter Änderungen der Marktbedingungen wird die Bewertungsgrundlage der verschiedenen Anlagen an die neuen Marktrenditen angepasst.

a) Die Verbindlichkeiten der SICAV umfassen:

- 1) alle fälligen Schuldwechsel und Buchverbindlichkeiten;
- 2) alle fälligen oder zahlbaren Verwaltungskosten einschließlich der Vergütung der Anlageberater, der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und der sonstigen Bevollmächtigten und Vertreter der SICAV;
- 3) alle bekannten fälligen und noch nicht fälligen Verbindlichkeiten einschließlich aller fälligen vertraglichen Verbindlichkeiten, die eine Barzahlung oder Sachleistung erfordern, einschließlich des Betrags der von der SICAV angekündigten, aber noch nicht ausgeschütteten Dividenden;
- 4) eine vom Verwaltungsrat festgelegte angemessene Rückstellung für Steuern sowie weitere vom Verwaltungsrat genehmigte oder gebilligte Rückstellungen;
- 5) alle sonstigen Verbindlichkeiten der SICAV jeglicher Art mit Ausnahme der Verbindlichkeiten, die durch die Eigenmittel der SICAV repräsentiert werden. Bei der Bewertung des Betrags dieser Verbindlichkeiten kann die SICAV die Verwaltungs- und sonstigen Aufwendungen, die einen regelmäßigen oder periodischen Charakter haben, in Form einer Schätzung für das Jahr oder einen beliebigen anderen Zeitraum veranschlagen, indem sie den Betrag zeitanteilig aufteilt.

2. ERMITTLUNG DES NETTOVERMÖGENS EINES JEDEN TEILFONDS

Jeder Teilfonds wird als gesonderte Einheit mit eigenen Mittelzuflüssen, Wertzuwächsen und Wertminderungen behandelt. Die Mitglieder des Verwaltungsrats bilden zu diesem Zweck eine Vermögensmasse, die den ausgegebenen Anteilen des betreffenden Teilfonds gemäß den nachstehenden Bestimmungen von Unterpunkt 3 zugewiesen wird, wobei sie insbesondere gegebenenfalls eine Aufgliederung dieser Vermögensmasse unter den einzelnen Anteilsklassen des Teilfonds vornehmen. Zu diesem Zweck geschieht Folgendes:

- 1) In den Büchern der SICAV wird der Erlös aus der Ausgabe von Anteilen an einem bestimmten Teilfonds diesem Teilfonds zugeordnet, und das

Vermögen, die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Aufwendungen, die sich auf diesen Teilfonds beziehen, werden diesem zugerechnet.

- 2) Ist ein Vermögenswert als Erlös eines Vermögenswerts anzusehen, so wird er in den Büchern der SICAV demselben Teilfonds zugeordnet, zu dem der Vermögenswert zählt, aus dem der Erlös resultiert; im Fall einer Veränderung eines Vermögenswerts wird die Werterhöhung oder Wertminderung dem Teilfonds zugerechnet, zu dem dieser Vermögenswert zählt.
- 3) Geht die SICAV eine Verbindlichkeit ein, die mit einem Vermögenswert eines bestimmten Teilfonds oder mit einer Transaktion zusammenhängt, die im Zusammenhang mit einem Vermögenswert eines bestimmten Teilfonds getätigt worden ist, so wird die Verbindlichkeit diesem Teilfonds zugerechnet.
- 4) Kann ein Vermögenswert oder eine Verbindlichkeit der SICAV keinem bestimmten Teilfonds zugeordnet werden, so wird dieser Vermögenswert oder diese Verbindlichkeit allen Teilfonds im Verhältnis des Nettoinventarwerts der für die verschiedenen Teilfonds ausgegebenen Anteile zugerechnet.
- 5) Nach Ausschüttung der Dividenden an die Inhaber von Ausschüttungsanteilen in dem Fall, dass solche Anteile eines bestimmten Teilfonds ausgegeben werden und im Umlauf sind, wird der Nettoinventarwert des Teilfonds, der diesen Ausschüttungsanteilen zuzuordnen ist, im Einklang mit den nachstehend in Abschnitt 3. aufgeführten Bestimmungen um den Betrag dieser Dividenden vermindert.

Die SICAV stellt eine einzige juristische Person dar. Das Vermögen eines bestimmten Teilfonds haftet jedoch nur für die Schulden, Verbindlichkeiten und Forderungen, die diesen Teilfonds betreffen. Im Verhältnis der Anteilsinhaber untereinander wird jeder Teilfonds als gesonderte Einheit behandelt.

3. ERMITTLUNG DES NETTOVERMÖGENS DER EINZELNEN ANTEILSKLASSEN

Sofern und solange für einen bestimmten Teilfonds mehrere Anteilsklassen ausgegeben wurden und im Umlauf sind, wird der gemäß den Regeln der vorstehenden Abschnitte 1 und 2 ermittelte Nettoinventarwert dieses Teilfonds zwischen der Gesamtheit der Anteile der verschiedenen Anteilsklassen im folgenden Verhältnis aufgeteilt:

Sofern in einem Teilfonds sowohl Thesaurierungs- als auch Ausschüttungsanteile ausgegeben werden, ist zu beachten, dass in dem Maße, in dem Jahres- oder Zwischen dividenden auf Ausschüttungsanteile ausgezahlt werden, das Gesamtvermögen des Teilfonds, das den ausschüttenden Anteilen zuzuordnen ist, um einen Betrag gemindert wird, der den ausgezahlten Dividenden entspricht, was zu einer Verminderung des Prozentsatzes des Gesamtvermögens des Teilfonds führt, der der Gesamtheit der Ausschüttungsanteile zuzurechnen ist, wohingegen das Gesamtvermögen des Teilfonds, das der Gesamtheit der Thesaurierungsanteile zuzuordnen ist, konstant bleibt, was zu einer Erhöhung des Prozentsatzes des Gesamtvermögens des Teilfonds führt, der der Gesamtheit der Thesaurierungsanteile zuzurechnen ist.

Erfolgen innerhalb eines Teilfonds Zeichnungen oder Rücknahmen von Anteilen einer bestimmten Anteilsklasse, so wird das Nettovermögen des Teilfonds, das der Gesamtheit der Anteile dieser Anteilsklasse zuzuordnen ist, um den Nettobetrag, der seitens der SICAV aufgrund dieser Zeichnungen oder Rücknahmen gezahlt oder erhalten wurde, erhöht oder vermindert. Der Nettowert eines Anteils einer Anteilsklasse eines bestimmten Teilfonds ist jederzeit gleich dem Betrag, den man erhält, indem man das Nettovermögen dieses Teilfonds, das zu diesem Zeitpunkt der Gesamtheit der Anteile dieser Anteilsklasse zuzuordnen ist, durch die Gesamtanzahl der Anteile dieser Anteilsklasse teilt, die zu diesem Zeitpunkt ausgegeben und im Umlauf sind.

VI. AUSGABE, RÜCKNAHME UND UMWANDLUNG VON ANTEILEN

1. BESCHREIBUNG DER ANTEILE, RECHTE DER ANTEILSINHABER

Innerhalb jedes Teilfonds können gemäß den Bestimmungen der Kurzbeschreibung zum jeweiligen Teilfonds Anteile in Form verschiedener Anteilsklassen ausgegeben werden. Sie sind nennwertlos und vollständig eingezahlt.

Die Ausgabe von Globalzertifikaten zwecks Verwahrung über anerkannte Clearingstellen ist ebenfalls gestattet.

Das Register der Anteilsinhaber wird von der SICAV oder von einer oder mehreren dazu beauftragten juristischen Personen entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes vom 10. August 1915 betreffend die Handelsgesellschaften in der jeweils gültigen Fassung geführt. Das Register der Anteilsinhaber kann am Gesellschaftssitz der SICAV eingesehen werden.

Jeder Anteil ist, unabhängig von seinem Nettowert im betreffenden Teilfonds, mit einem Stimmrecht verbunden. Die Anteilsinhaber genießen allgemeine Aktionärsrechte, wie sie im novellierten Gesetz vom 10. August 1915 betreffend die Handelsgesellschaften beschrieben sind. Hiervon ausgenommen ist das Bezugsrecht auf neue Anteile.

Jede Person, die die Zeichnung von Anteilen beabsichtigt, muss sich über die Gesetze und Bestimmungen im Hinblick auf Besteuerung und Devisenkontrollen informieren, die in ihrem Herkunfts- oder Wohnsitzland gelten.

Bruchteile von Anteilen werden im Fall der Zeichnung eines Betrags zugeteilt. Diese Anteilsbruchteile sind nicht mit einem Stimmrecht für ihre Inhaber versehen, und dies weder auf den Ordentlichen noch auf den Außerordentlichen Hauptversammlungen.

Die SICAV weist die Anleger darauf hin, dass jeglicher Anleger seine Anlegerrechte (insbesondere das Recht zur Teilnahme an den

Hauptversammlungen der Anteilsinhaber) nur dann in vollem Umfang und unmittelbar gegenüber der SICAV ausüben kann, wenn er persönlich und unter seinem eigenen Namen im Register der Anteilsinhaber der SICAV verzeichnet ist. In Fällen, in denen ein Anleger über einen Vermittler in die SICAV investiert hat, der die Anlage in seinem Namen, aber im Auftrag des Anlegers tätigt, können nicht unbedingt alle Anlegerrechte unmittelbar durch den Anleger gegenüber der SICAV ausgeübt werden. Anlegern wird geraten, sich über ihre Rechte zu informieren.

2. STELLEN, DIE ERMÄCHTIGT SIND, ZEICHNUNGS-, RÜCKNAHME- UND UMWANDLUNGSANTRÄGE ENTGEGENZUNEHMEN

BANQUE ET CAISSE D'EPARGNE DE L'ETAT, LUXEMBOURG
1, Place de Metz, L-2954 LUXEMBURG

BANQUE RAIFFEISEN S.C.
4, Rue Léon Laval, L-3372 LEUDELANGE

3. ZEICHNUNGEN

Der Zeichnungspreis setzt sich aus dem Nettoinventarwert des Teilfonds zuzüglich eines Ausgabeaufschlags zugunsten der Vertriebsstelle der Anteile zusammen, wie in der Kurzbeschreibung zu jedem der Teilfonds angegeben. Bei der Wiederanlage von Dividenden auf Anteile ausschüttender Klassen (in dem Fall, dass solche Anteile ausgegeben werden – siehe Kurzbeschreibung zum betreffenden Teilfonds) innerhalb eines Monats nach Ausschüttung mittels Zeichnung neuer Anteile wird kein Ausgabeaufschlag erhoben.

Der Zeichnungspreis wird nach dem ersten Nettoinventarwert bemessen, der nach dem Zeichnungsantrag ermittelt wird, sofern dieser vor 12:00 Uhr (luxemburgischer Zeit) an einem Bankwerktag in Luxemburg eingeht, der dem Stichtag für die Ermittlung des Nettoinventarwerts vorausgeht (vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in der Kurzbeschreibung zum jeweiligen Teilfonds).

Jede Zeichnung von Anteilen stellt einen verbindlichen Kauf dar und muss voll eingezahlt werden. Der Zeichnungspreis (Nettoinventarwert pro Anteil, gegebenenfalls zuzüglich Ausgabeaufschlag) ist spätestens zwei Werktage nach dem Tag der Ermittlung des für die Zeichnung geltenden Nettoinventarwerts, sofern es sich bei diesem Tag um einen Bankwerktag in Luxemburg handelt, und in der Zeichnungswährung oder den Zeichnungswährungen zahlbar, die jeweils in der Kurzbeschreibung zum betreffenden Teilfonds angegeben ist bzw. sind. Andernfalls ist der Preis am ersten darauffolgenden Bankwerktag zu zahlen.

Der Verwaltungsrat ist hinsichtlich sämtlicher Teilfonds der SICAV berechtigt, das Eigentum an Anteilen der SICAV durch jegliche natürlichen oder juristischen Personen einzuschränken oder zu verhindern. Der Verwaltungsrat kann für einen bestimmten Teilfonds ausgegebene Anteile annullieren und den Anteilsinhabern den Wert ihrer Anteile zurückzahlen.

In folgenden Fällen ist im Rahmen der Geldwäschebekämpfung dem Zeichnungsantrag eine von einer zuständigen Stelle (z. B. Botschaft, Konsulat, Notar, Polizeikommissar) beglaubigte Kopie des Personalausweises des Zeichners beizufügen, sofern es sich um eine natürliche Person handelt, bzw. der Satzung und des Handelsregisterauszugs, sofern es sich um eine juristische Person handelt:

- 1) im Fall einer unmittelbaren Zeichnung bei der SICAV;
- 2) im Fall einer Zeichnung über einen qualifizierten Finanzintermediär, der in einem Land ansässig ist, das keiner den luxemburgischen Vorschriften über die Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zweck der Geldwäsche vergleichbaren Identifikationspflicht unterliegt;
- 3) im Fall einer Zeichnung über eine Niederlassung oder Zweigstelle, deren Muttergesellschaft einer den luxemburgischen Gesetzen gleichwertigen Pflicht zur Identitätsfeststellung unterliegt, sofern das auf die Muttergesellschaft anwendbare Gesetz diese nicht dazu verpflichtet, die Erfüllung der entsprechenden Bestimmungen durch ihre Niederlassungen und Zweigstellen sicherzustellen.

Zudem muss die SICAV die Herkunft der Mittel identifizieren, falls diese von Finanzinstituten stammen, die keiner den luxemburgischen Gesetzen gleichwertigen Pflicht zur Identitätsfeststellung unterliegen. Die Zeichnungen können zwischenzeitlich bis zur Identifizierung der Mittelherkunft ausgesetzt werden.

Es wird allgemein anerkannt, dass Fachleute des Finanzbereichs mit Wohnsitz in einem Land, das sich den Schlussfolgerungen des FATF-Berichts (Financial Action Task Force on Money Laundering) angeschlossen hat, als einer Pflicht zur Identitätsfeststellung unterliegend betrachtet werden, die diejenigen gleichwertig ist, die von den luxemburgischen Gesetzen verlangt wird.

4. RÜCKNAHMEN

Jeder Anteilsinhaber jedes Teilfonds ist jederzeit berechtigt, von der SICAV die Rücknahme seiner Anteile zu verlangen.

Rücknahmeanträge sind schriftlich an die BANQUE ET CAISSE D'EPARGNE DE L'ETAT, LUXEMBOURG, an die BANQUE RAIFFEISEN S.C. oder an eine ihrer Zweigstellen zu richten. Der Anteilsinhaber muss dem Rücknahmeantrag ein unwiderrufliches Schreiben beifügen, in dem er die Rücknahme beantragt und die Adresse angibt, an die die Zahlung erfolgen soll.

Der Verwaltungsrat kann eine Rücknahmegebühr erheben, die gegebenenfalls in der Kurzbeschreibung zum jeweiligen Teilfonds angegeben ist.

Der Rücknahmepreis wird nach dem ersten Nettoinventarwert des betreffenden Teilfonds bemessen, der nach dem Rücknahmeantrag ermittelt wird, sofern dieser vor 12:00 Uhr (luxemburgischer Zeit) an einem Bankwerktag in Luxemburg eingeht, der dem Stichtag für die Ermittlung des Nettoinventarwerts vorausgeht (vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in der Kurzbeschreibung zum jeweiligen Teilfonds).

Der Rücknahmeantrag ist unwiderruflich, außer im Fall einer Aussetzung der Ermittlung des Nettoinventarwerts. Die Zahlung des Rücknahmepreises erfolgt innerhalb von maximal drei Werktagen nach dem Datum, zu dem der maßgebliche Nettoinventarwert ermittelt wird, und in der Währung oder den Währungen, die in der Kurzbeschreibung zum betreffenden Teilfonds angegeben ist bzw. sind.

Der Rücknahmewert der Anteile kann höher, niedriger oder gleich dem ursprünglichen Erwerbs- oder Zeichnungspreis sein.

Sollten an einem Bewertungsstichtag Rücknahmeanträge über einen Betrag eingehen, der 10% der ausgegebenen Anteile eines Teilfonds übersteigt, so kann die SICAV beschließen, die Rücknahmen um bis zu drei aufeinanderfolgende Bewertungsstichtage nach Eingang des Rücknahmeantrags aufzuschieben. Im Fall eines solchen Aufschubs der Rücknahme von Anteilen werden die betreffenden Anteile am betreffenden Bewertungsstichtag zu dem am jeweiligen Datum geltenden Nettoinventarwert pro Anteil zurückgekauft. Diese aufgeschobenen Rücknahmeanträge werden gegenüber nachfolgenden Anträgen vorrangig bearbeitet. Diese Möglichkeit zum Aufschub von Rücknahmen ermöglicht es, im Interesse der Anteilsinhaber zu handeln und deren Gleichbehandlung sicherzustellen. Zum Zweck der Auslegung dieses Unterabsatzes werden Umwandlungen mit einer Rücknahme von Anteilen gleichgesetzt.

5. VORÜBERGEHENDE AUSSETZUNG DER ERMITTLUNG DES NETTOINVENTARWERTS

Unbeschadet rechtlicher Gründe kann die SICAV in folgenden Fällen generell oder nur für einen oder mehrere Teilfonds oder eine oder mehrere Anteilsklassen die Berechnung des Nettoinventarwerts der Anteile sowie die Ausgabe, die Rücknahme und die Umwandlung ihrer Anteile aussetzen:

- während des gesamten oder eines Teils des Zeitraums, in dem eine der wichtigsten amtlichen Börsen oder einer der wichtigsten reglementierten, regelmäßig funktionierenden, anerkannten und öffentlich zugänglichen Märkte, an denen ein als wesentlich erachteter Teil des Portfolios eines oder mehrerer Teilfonds notiert ist, oder einer der wichtigsten Devisenmärkte, an denen die Währungen notiert sind, auf die der Nettoinventarwert eines oder mehrerer Teilfonds lautet, aus einem anderen Grund als wegen gesetzlicher Feiertage geschlossen ist oder der Handel dort eingeschränkt oder ausgesetzt wurde;
- bei Bestehen einer ernsten Lage, die dazu führt, dass die SICAV das Vermögen und/oder die Verbindlichkeiten eines oder mehrerer Teilfonds nicht richtig bewerten oder nicht normal darüber verfügen kann oder ihr dies nicht möglich ist, ohne den Interessen der Anteilsinhaber der SICAV in schwerwiegender Weise zuwiderzuhandeln;
- falls die für die Ermittlung des Preises oder des Werts des Vermögens eines oder mehrerer Teilfonds der SICAV erforderlichen Kommunikationskanäle außer Betrieb sind oder falls der Wert einer Kapitalanlage der SICAV aus jeglichem Grund nicht mit der wünschenswerten Schnelligkeit oder Genauigkeit bestimmt werden kann;
- falls sich der Nettoinventarwert der Anteile der OGA, in denen die SICAV angelegt hat, nicht mehr ermitteln lässt, wobei die entsprechenden Anlagen einen erheblichen Anteil an der Gesamtheit der Anlagen der SICAV darstellen müssen;
- falls die SICAV nicht in der Lage ist, Gelder zu übertragen oder Transaktionen zu normalen Preisen oder Devisenkursen vorzunehmen oder falls den Devisen- oder Finanzmärkten Beschränkungen auferlegt werden;
- nach Fassung eines Beschlusses, die SICAV oder einen oder mehrere Teilfonds aufzulösen oder abzuwickeln;
- in allen Fällen, in denen der Verwaltungsrat mittels eines begründeten Beschlusses vorsieht, dass eine solche Aussetzung nötig ist, um die Interessen der Anteilsinhaber zu wahren.

Die vorgenannten Aussetzungen werden von der SICAV bekanntgegeben und für den oder die betroffenen Teilfonds den Anteilsinhabern, die die Rücknahme von Anteilen beantragen, zu dem Zeitpunkt mitgeteilt, zu dem sie den endgültigen schriftlichen Antrag stellen.

Bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände, die sich negativ auf die Interessen der Anteilsinhaber der SICAV auswirken könnten (z. B. eine hohe Anzahl an Rücknahme-, Zeichnungs- oder Umwandlungsanträgen, eine hohe Volatilität eines oder mehrerer Zielmärkte der Anlagen eines oder mehrerer Teilfonds etc.), behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, den Wert des oder der Teilfonds erst nach Wegfall der außergewöhnlichen Umstände und gegebenenfalls nach Durchführung der angezeigten Wertpapierverkäufe für Rechnung der SICAV zu ermitteln (Auslagen inbegriffen).

In diesem Fall werden die Zeichnungen, Rücknahmeanträge und Umwandlungen von Anteilen, die gleichzeitig vor der Ausführung stehen, auf der Grundlage des ersten in dieser Weise berechneten Nettoinventarwerts durchgeführt.

6. UMWANDLUNG UND UMTAUSCH VON ANTEILEN

Anteilsinhaber, die mit allen oder einem Teil ihrer Anteile einer Anteilsklasse in eine andere oder von einem Teilfonds in einen anderen wechseln möchten, können dies jederzeit schriftlich bei der BANQUE ET CAISSE D'EPARGNE DE L'ETAT, LUXEMBOURG oder der BANQUE RAIFFEISEN S.C. beantragen, sofern in der Kurzbeschreibung zum betreffenden Teilfonds nichts anderes angegeben ist. Das Verfahren entspricht dem der Rücknahme von Anteilen.

Das Umtauschverhältnis wird nach folgender Formel berechnet:

$$A = \frac{(B \cdot C) - E}{D}$$

A = Anzahl der zuzuweisenden Anteile des neuen Teilfonds oder der neuen Anteilsklasse

- B = Anzahl der umzuwandelnden Anteile des alten Teilfonds oder der alten Anteilsklasse
 C = Nettoinventarwert der Anteile des alten Teilfonds oder der alten Anteilsklasse an dem für die Umwandlung maßgeblichen Bewertungsstichtag
 D = Nettoinventarwert der Anteile des neuen Teilfonds oder der neuen Anteilsklasse an dem für die Umwandlung maßgeblichen Bewertungsstichtag
 E = gegebenenfalls anfallende Umwandlungskosten

Die sich aus dem Umtausch ergebenden Bruchteile von Anteilen werden den Anteilsinhabern zugeteilt, die die Umwandlung beantragt haben.

Die Listen der Umwandlungsanträge werden am Bankwerktag, der der Ermittlung des Nettoinventarwerts vorausgeht, um 12:00 Uhr (luxemburgische Zeit) geschlossen (sofern in den Kurzbeschreibungen zu den betreffenden Teilfonds nichts Anderslautendes angegeben ist).

Wie in den Kurzbeschreibungen zu den Teilfonds näher erläutert, kann der Verwaltungsrat eine Umwandlungs- oder Umtauschgebühr auf den Wert der im Gegenzug erhaltenen Anteile erheben.

Der Wechsel von einem Teilfonds in einen anderen ist nicht mehr möglich, wenn die Berechnung des Nettoinventarwerts eines der betroffenen Teilfonds ausgesetzt wurde.

7. HINWEIS

Zeichnungen, Umwandlungen und Rücknahmen erfolgen grundsätzlich zu einem unbekanntem Preis.

Die SICAV nimmt keine Zeichnungs- oder Umwandlungsanträge von Anlegern an, die unter Verdacht stehen, Arbitrage-Techniken anzuwenden, d. h. systematisch und innerhalb kurzer Zeitspannen Anteile zu zeichnen oder umzuwandeln und dabei Zeitverschiebungen und/oder Schwächen des Systems der NIW-Berechnung auszunutzen („Market-Timing“).

Die SICAV ergreift gegebenenfalls Maßnahmen, um die Interessen der übrigen Anleger zu schützen.

VII. VERWALTUNGSRAT, ANLAGEBERATER UND VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

Der Verwaltungsrat der SICAV ist für die Verwaltung und das Management der SICAV sowie für die Überwachung ihrer Tätigkeiten verantwortlich. Zudem ist er für die Festlegung und Durchführung der Anlagepolitik zuständig.

Im Fall erheblicher Änderungen der Anlagepolitik und/oder der Anlagebeschränkungen werden die Anleger mit einer Frist von einem Monat vor dem Inkrafttreten der Änderungen benachrichtigt, damit sie in dieser Zeit die kostenfreie Rücknahme ihrer Anteile beantragen können.

Im Übrigen nimmt die SICAV die Anlageberatungsdienste der LUX-FUND ADVISORY S.A. in Anspruch, welche die SICAV im Einklang mit den im vorliegenden Prospekt dargelegten Anlagezielen und -beschränkungen über Anlagechancen eines oder mehrerer ihrer Teilfonds berät.

Zu diesem Zweck hat die SICAV eine Vereinbarung mit der LUX-FUND ADVISORY S.A. getroffen, die als Aktiengesellschaft luxemburgischen Rechts mit einem Kapital von 100.000,- EUR gegründet worden ist und deren Aufgabe darin besteht, Anlageberatungsdienstleistungen für Investmentfonds zu erbringen.

Der Vertrag zwischen der SICAV und der LUX-FUND ADVISORY S.A. kann unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist jederzeit per Einschreiben an die andere Partei gekündigt werden.

Die SICAV greift darüber hinaus auf die Dienstleistungen der BCEE ASSET MANAGEMENT S.A. zurück, die als Verwaltungsgesellschaft fungiert. Zu diesem Zweck hat die SICAV einen Verwaltungsgesellschaftsvertrag mit der BCEE ASSET MANAGEMENT S.A. abgeschlossen, die am 22. Dezember 2003 auf unbestimmte Zeit in der Form einer Aktiengesellschaft luxemburgischen Rechts gegründet wurde und deren Kerntätigkeit im Portfoliomanagement, in der Verwaltung und im Vertrieb von OGAW, anderen OGA und/oder alternativen Investmentfonds besteht.

Die Satzung der BCEE ASSET MANAGEMENT S.A. wurde mehrmals geändert, wobei die letzte Änderung am 8. Mai 2018 erfolgt ist und am 23. Mai 2018 in der RESA veröffentlicht wurde. Das Gesellschaftskapital beträgt 1.250.000,- EUR. Die Aufgabe der BCEE ASSET MANAGEMENT S.A., einer Verwaltungsgesellschaft nach Kapitel 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010, besteht in erster Linie im Portfoliomanagement, in der Verwaltung und im Vertrieb von Anteilen von OGAW und anderen OGA in Luxemburg und/oder im Ausland.

Seit dem 22. Juli 2014 ist die BCEE ASSET MANAGEMENT S.A. überdies als Verwalter alternativer Investmentfonds nach dem einschlägigen Gesetz vom 12. Juli 2013 zugelassen.

Im Rahmen ihrer Aufgaben als Verwaltungsgesellschaft nimmt die BCEE ASSET MANAGEMENT S.A. das Portfoliomanagement, die Verwaltung und den Vertrieb wahr.

Die BCEE ASSET MANAGEMENT S.A. hat die Aufgaben der Verwaltungsstelle und der Transfer- und Registerstelle an die BANQUE ET CAISSE D'EPARGNE DE L'ETAT, LUXEMBOURG übertragen, die unter ihrer eigenen Verantwortung die ihr obliegenden Aufgaben ganz oder teilweise auf die European Fund Administration („EFA“), eine Aktiengesellschaft luxemburgischen Rechts mit Sitz in 2, Rue d'Alsace, L-1122 LUXEMBURG, überträgt. Bei jeglicher Änderung im Hinblick auf die Übertragung von Aufgaben wird der Emissionsprospekt entsprechend aktualisiert.

Die Aufgaben der Transfer- und Registerstelle, das heißt die Ausgabe, Umwandlung und Rücknahme von Anteilen sowie die Führung des Registers der Anteilinhaber, werden von der EFA wahrgenommen.

Ferner übernimmt die EFA im Auftrag der SICAV die Ermittlung und Veröffentlichung des Nettoinventarwerts (NIW) der Anteile der einzelnen Teilfonds gemäß dem Verkaufsprospekt und der Satzung der SICAV sowie alle administrativen und Buchführungsaufgaben, die mit der Verwaltung der SICAV einhergehen.

Die BCEE ASSET MANAGEMENT S.A. hat den Vertrieb an die BANQUE ET CAISSE D'EPARGNE DE L'ETAT, LUXEMBOURG und an die BANQUE RAIFFEISEN S.C. übertragen.

Der Vertrag zwischen der SICAV und der BCEE ASSET MANAGEMENT S.A. kann unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist jederzeit von jeder der beiden Parteien per Schreiben an die andere Partei gekündigt werden. Die Gebühren, welche die Verwaltungsgesellschaft oder ihre Beauftragten für ihre Dienstleistungen erhalten, sind in den Kurzbeschreibungen zu den Teilfonds aufgeführt, die diesem Prospekt beiliegen.

Die Vergütungspolitik der BCEE ASSET MANAGEMENT S.A. zielt darauf ab, die Vergütung der betreffenden Mitarbeiter an einer im Verhältnis zum eingegangenen Risiko vorsichtigen Haltung auszurichten. Das Vergütungssystem trägt dem strategischen Ansatz der BCEE ASSET MANAGEMENT S.A., ihren Zielen, ihren Werten und ihren langfristigen Interessen wie z. B. ihren Perspektiven für nachhaltiges Wachstum Rechnung und steht mit den Grundsätzen des Schutzes der Kunden im Einklang. Diese Politik spiegelt sich insbesondere in einem angemessenen Gleichgewicht zwischen der variablen Vergütung im Verhältnis zum Basisentgelt und einer Leistungsbewertung wider; sie steht im Einklang mit den Interessen der verwalteten Fonds und Portfolios und von deren Anlegern und ist darauf ausgerichtet, jegliche Interessenkonflikte zu vermeiden. Einzelheiten zur aktualisierten Vergütungspolitik der BCEE ASSET MANAGEMENT S.A. werden auf Anforderung kostenfrei zur Verfügung gestellt und können online eingesehen werden: <http://www.bcee-am.info> – („Vergütungspolitik“).

Im Einklang mit der Verordnung (EU) 2017/1131 über Geldmarktfonds und den anwendbaren delegierten Rechtsakten wurde seitens der Verwaltungsgesellschaft des Fonds ein internes Verfahren zur Bewertung der Kreditqualität („Internal Credit Quality Assessment Procedure“, ICAP) eingerichtet. Dieses Verfahren stützt sich auf vorsichtige, systematische und durchgängige Bewertungsmethoden und verwendet ein wirksames System, um aussagekräftige aktuelle Informationen zu erhalten, das nicht automatisch auf externe Ratings zurückgreift. Dieses Verfahren ist hinreichend spezifisch und auf die Verwaltungsgesellschaft zugeschnitten, und es berücksichtigt unter anderem die Merkmale des jeweiligen Finanzinstruments und das Kreditrisiko des Emittenten. Die für das Risikomanagement zuständige Abteilung der Verwaltungsgesellschaft (die „Risk-Management-Funktion“) verantwortet die Verwaltung, die laufende Überwachung, die Überprüfung und die Methodologie des ICAP.

Das ICAP wird bei der Ermittlung der Kreditqualität eines Vermögenswerts konsequent angewandt. Die Risk-Management-Funktion der Verwaltungsgesellschaft (unter der Leitung des „Head of Risk Management“) stellt überdies sicher, dass die bei der Anwendung des ICAP genutzten Informationen von ausreichender Qualität und aktuell sind und aus zuverlässigen Quellen stammen.

Im Einklang mit Artikel 20 der Verordnung beruht das ICAP auf einem internen Scoring-System, das Marktdaten heranzieht, um die einzelnen Wertpapiere zu kategorisieren (im Rahmen der Analysestufe 1) und eine Fundamentalanalyse anzustellen (im Rahmen der Analysestufe 2), wobei die Emittentendaten (Kreditrisiko und weitere qualitative und quantitative Indikatoren finanzieller-, mikro- und/oder makroökonomischer Art) sowie die Merkmale des Vermögenswerts (Liquiditäts- und Vor- bzw. Nachrangigkeitsprofil) berücksichtigt werden.

Die Risk-Management-Funktion der Verwaltungsgesellschaft führt eine Analyse der ersten Stufe durch, indem sie einen internen Score für jedes Wertpapier ermittelt und zugleich die Vermögenswertkategorie, der ein Instrument angehört (Schatzbriefe, Unternehmensanleihen etc.), die Klassifizierung (Senior, nachrangig etc.), das von der Laufzeit (kurz/lang) abhängige Fälligkeitsprofil sowie gegebenenfalls die Häufigkeit der Zinsberechnung berücksichtigt. Dasselbe System erlaubt es zugleich, verschiedene Arten von Emittenten anhand ihres öffentlichen oder privaten Charakters sowie ihres Tätigkeitssektors zu unterscheiden. Unter anderem lassen sich hiermit mindestens die folgenden Arten von Emittenten unterscheiden: nationale, regionale oder lokale Körperschaften, finanzielle und nicht-finanzielle Kapitalgesellschaften. Anlagen in Verbriefungen und weiteren strukturierten Finanzinstrumenten sind nicht vorgesehen. Das marktdatenbasierte interne Scoring-System trägt dem Liquiditätsprofil des Instruments Rechnung.

Das bei der Analysestufe 1 gewonnene interne Rating eines Wertpapiers fließt in eine Analyse auf einer zweiten Stufe ein, die von der Risk-Management-Funktion der Verwaltungsgesellschaft mit Unterstützung von deren Wirtschaftsanalysefunktion (die in hierarchischer Sicht von den übrigen Funktionen unabhängig ist und an den Vorstand berichtet) und des Anlagemanagementteams der Verwaltungsgesellschaft vorgenommen wird. Diese zweite Analysestufe bedarf der Validierung durch den Head of Risk Management der Verwaltungsgesellschaft und dient der Hinterfragung der im Rahmen der Analysestufe 1 gewonnenen quantitativen Ergebnisse: Sie erlaubt es, den Qualitätsstandard des Emittenten eingehender zu untersuchen und zu beurteilen, in dem dessen Fundamentaldaten (Zahlungsfähigkeit, Ertragskraft und Liquiditätskoeffizienten) bewertet und mikro- und makroökonomische Faktoren qualitativer wie quantitativer Natur stärker berücksichtigt werden.

Die Risk-Management-Funktion analysiert die Ergebnisse des internen Scoring-Systems auf der Grundlage von Marktdaten hinsichtlich der Fundamentalanalyse

des Emittenten, um das Rating eines Vermögenswerts zu bestimmen. Jede erhebliche Abweichung der aktuellen Beobachtungen von den historischen Erfahrungswerten wird von der Risk-Management-Funktion analysiert, um sicherzustellen, dass das ICAP die Anforderungen von Artikel 21 der Verordnung erfüllt.

Diese monatlich von der Risk-Management-Funktion angestellte Analyse berücksichtigt zudem jede Veränderung des Ratings eines Wertpapiers, die zwischen verschiedenen Monaten auftritt: Die Risk-Management-Funktion erörtert die gewonnenen Ergebnisse in der Sitzung des gänzlich intern aufgestellten Operativen Ausschusses der Verwaltungsgesellschaft, der sich aus dem Head of Risk Management und dem Head of Portfolio Management der Verwaltungsgesellschaft zusammensetzt. Darüber hinaus dokumentiert die Risk-Management-Funktion die Ergebnisse und stellt sie in einem monatlichen Bericht vor, der dem Vorstand vorgelegt wird. Dieser Bericht dient auch dazu, in zwei Fällen eine eingehende Analyse zu präsentieren:

falls sich hinsichtlich des jeweils verstrichenen Betrachtungszeitraums Abweichungen aus dem Vergleich der internen Ratings der Wertpapiere ergeben und in Fällen, in denen zwischen dem internen Rating und dem Kreditrating externer Ratingagenturen Differenzen von über zwei Stufen („Notches“) zutage treten.

Der Head of Risk Management der Verwaltungsgesellschaft kontrolliert die interne Bewertung der Kreditqualität und damit die endgültig vergebenen internen Ratingnoten für alle im Portfolio gehaltenen Wertpapiere mit kurzer Laufzeit. In diesem Zusammenhang obliegt es ihm auch, seine endgültige Entscheidung bezüglich des finalen internen Ratings auszudrücken und zu begründen, das in den beiden vorstehend beschriebenen Szenarien für ein Wertpapier vergeben wird: So ist hervorzuheben, dass das vom Head of Risk Management vergebene interne Bonitätsrating dem oder den Portfoliomanager(n) vorgelegt, in einem Sitzungsgespräch erörtert und im Monatsbericht zu den internen Ratings, den der Head of Risk Management der Verwaltungsgesellschaft dem Vorstand unterbreitet, begründet werden muss.

Der Vorstand überprüft die vom Head of Risk Management erarbeitete Analyse hinsichtlich der Vergabe des internen Ratings insbesondere für Wertpapiere, die von den beiden vorstehend genannten Szenarien betroffen sind, und gibt auf dieser Grundlage eine befürwortende oder ablehnende Stellungnahme zum internen Rating ab. Die Schlussfolgerungen des Vorstands werden dem Head of Risk Management und dem betreffenden Portfoliomanager übermittelt, und bei Bedarf nimmt Letzterer die angezeigten Änderungen an der Vermögensallokation des von ihm verwalteten Portfolios vor.

Die Methoden zur Bewertung der Kreditqualität werden mindestens einmal jährlich vom Head of Risk Management der Verwaltungsgesellschaft überprüft. Die Validierung des ICAP erfolgt auf jährlicher Basis durch die Risk-Management-Funktion sowie durch den Vorstand der Verwaltungsgesellschaft. Darüber hinaus erfolgt im Einklang mit Artikel 23(4) der Verordnung eine fortlaufende Überwachung des ICAP durch die Risk-Management-Funktion der Verwaltungsgesellschaft, um sicherzustellen, dass die Verfahren angemessen sind und es erlauben, die Kreditqualität des Instruments durchgehend wahrheitsgetreu zu ermitteln. Der Vorstand der Verwaltungsgesellschaft wird regelmäßig über die einwandfreie Funktionsweise und die ordnungsgemäße Durchführung des ICAP-Verfahrens unterrichtet. Im Anschluss an die regelmäßige Überprüfung des ICAP-Verfahrens durch den Head of Risk Management wird jede von diesem vorgenommene angezeigte Aktualisierung ebenfalls dem Vorstand zur Überprüfung und Genehmigung vorgelegt.

Der Aufsichtsrat der Verwaltungsgesellschaft setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- Herr Aloyse KOHLL
- Herr Jean FELL
- Herr Pit HENTGEN

Der Vorstand der Verwaltungsgesellschaft setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- Frau Hélène CORBET-BIDAUD
- Herr Carlo STRONCK
- Herr Yves WAGNER.

VIII. DEPOTBANK

Die SICAV hat die BANQUE ET CAISSE D'EPARGNE DE L'ETAT, LUXEMBOURG zur Depotbank im Sinne des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und gemäß den Bestimmungen eines Depotbankvertrags ernannt.

Bei der BANQUE ET CAISSE D'EPARGNE DE L'ETAT, LUXEMBOURG handelt es sich um eine eigenständige öffentliche Einrichtung („établissement public autonome“) nach luxemburgischem Recht. Sie ist seit 1856 in der offiziellen Liste der luxemburgischen Kreditinstitute eingetragen und wurde seitens der luxemburgischen Finanzaufsicht CSSF (Commission de Surveillance du Secteur Financier) im Einklang mit der Richtlinie 2006/48/EG, die mit dem geänderten Gesetz von 1993 über den Finanzsektor in Luxemburg umgesetzt wurde, für ihre Tätigkeiten zugelassen.

Als Depotbank der SICAV obliegt es der BANQUE ET CAISSE D'EPARGNE DE L'ETAT, LUXEMBOURG, im Rahmen der ihr in den luxemburgischen Gesetzen zugewiesenen Kernaufgaben:

- a) die Cashflows der SICAV zu überprüfen und die angemessene Überwachung dieser Cashflows sicherzustellen;
- b) die Aufbewahrung der Vermögenswerte der SICAV sicherzustellen, darunter insbesondere die Verwahrung von Finanzinstrumenten und die Prüfung des Eigentums an den anderen Vermögenswerten;

- c) sicherzustellen, dass der Verkauf, die Ausgabe, der Rückkauf und die Stornierung von Vermögenswerten für die SICAV gemäß deren Satzung und den anwendbaren Gesetzen erfolgen;
- d) sicherzustellen, dass der Wert der Anteile gemäß den anwendbaren Gesetzen und der Satzung der SICAV berechnet wird;
- e) sicherzustellen, dass bei Transaktionen über Vermögenswerte der SICAV dieser der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen überwiesen wird;
- f) sicherzustellen, dass die Erträge der SICAV im Einklang mit deren Satzung und den anwendbaren Gesetzen verwendet werden;
- g) die Anweisungen der SICAV oder der Verwaltungsgesellschaft auszuführen, sofern diese nicht den anwendbaren Gesetzen oder der Satzung der SICAV widersprechen.

Die Depotbank ist berechtigt, die ihr gemäß dem Depotbankvertrag obliegenden Verwahrungsaufgaben ganz oder zum Teil an Dritte zu übertragen. Die Liste der Drittstellen, an welche die Depotbank Aufgaben überträgt, ist auf ihrer Webseite verfügbar:

<https://www.bcee.lu/Downloads/Publications>
(„Liste der Unterverwahrstellen für OGAW“).

In der Wahrnehmung ihrer Aufgaben handelt die Depotbank im ausschließlichen Interesse der SICAV sowie von deren Anteilsinhabern.

Es können jedoch Interessenkonflikte zwischen der Depotbank und den Unterverwahrstellen entstehen. Im Fall eines potenziellen Interessenkonflikts im Rahmen ihrer täglichen Aufgaben stellt die Depotbank jederzeit sicher, dass sie die anwendbaren Gesetze sowie die Aufgaben und Pflichten erfüllt, die ihr kraft des Depotbankvertrags obliegen.

Des Weiteren können potenzielle Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Erbringung anderer Dienstleistungen der Depotbank oder einer mit der SICAV, der Verwaltungsgesellschaft und/oder anderen Parteien verbundenen Gesellschaft entstehen. So kann die Depotbank und/oder eine verbundene Gesellschaft zum Beispiel als Depotbank, Unterverwahrstelle oder Verwaltungszentrale für andere Fonds agieren. Somit ist nicht ausgeschlossen, dass die Depotbank (oder eine der mit ihr verbundenen Gesellschaften) im Rahmen ihrer Tätigkeiten in potenzielle Interessenkonflikte mit der SICAV, der Verwaltungsgesellschaft und/oder anderen Fonds gerät, für die sie selbst oder eine oder mehrere der mit ihr verbundenen Gesellschaften Dienstleistungen erbringt.

Zum Datum der Veröffentlichung des vorliegenden Prospekts wurden einige Situationen identifiziert, die zu Interessenkonflikten führen könnten:

- Interessenkonflikte im Rahmen der Übertragung von Verwahrungsaufgaben an Unterverwahrstellen: Keine der Unterverwahrstellen, an welche die Depotbank Verwahrungsaufgaben übertragen hat, gehört der BCEE-Gruppe an, was das Risiko potenzieller Interessenkonflikte minimiert;
- die Depotbank übt ihre Tätigkeit als Verwahrstelle auch für andere Investmentfonds aus: Die Depotbank bemüht sich nach Kräften, objektiv zu agieren, um die Gleichbehandlung all ihrer Kunden zu gewährleisten;
- die Depotbank übt neben ihrer Tätigkeit als Verwahrstelle andere Bankdienstleistungen für die SICAV aus: Die Depotbank bemüht sich nach Kräften, diese Dienstleistungen objektiv und auf faire Weise zu erbringen;
- sowohl die Depotbank als auch die Verwaltungsgesellschaft gehören der BCEE-Gruppe an: Die Depotbank handelt im ausschließlichen Interesse der SICAV und von deren Anteilsinhabern. Darüber hinaus handelt es sich bei der Depotbank und der Verwaltungsgesellschaft um zwei separate Unternehmen, die mit unterschiedlichem Personal ausgestattet sind, sodass eine klare Trennung der Aufgaben und Funktionen gewährleistet ist.

Sollte sich der Rechtsrahmen oder die Organisationsstruktur der betreffenden Unternehmen ändern, so könnte dies auch Änderungen der Art und des Ausmaßes potenzieller Interessenkonflikte nach sich ziehen. In diesem Fall wird der aktuelle Prospekt entsprechend angepasst.

Aktuelle Informationen zu den Aufgaben der Depotbank, zur Aufgabenübertragung an Unterverwahrstellen und zu den Interessenkonflikten, die in diesem Zusammenhang entstehen könnten, stellt die Depotbank den Anteilsinhabern auf Anfrage zur Verfügung.

Die Depotbank haftet gegenüber der SICAV und den Anteilsinhabern für Verluste durch die Depotbank oder durch Dritte, an welche die Verwahrung von Finanzinstrumenten übertragen wurde. Im Fall eines Verlustes von verwahrten Finanzinstrumenten ist die Depotbank verpflichtet, unverzüglich ein gleichartiges Finanzinstrument bereitzustellen oder den entsprechenden Betrag zu überweisen. Die Depotbank haftet jedoch nicht für den Verlust von Finanzinstrumenten, sofern sie nachweisen kann, dass dieser Verlust infolge eines externen, nicht von ihr zu vertretenden Ereignisses eingetreten ist, dessen Folgen sie auch unter Aufwendung aller zumutbaren Anstrengungen nicht hätte abwenden können.

Die Depotbank haftet gegenüber der SICAV und den Anteilsinhabern auch für Verluste, die auf fahrlässige Fehler der Depotbank oder eine vorsätzlich unsachgemäße Ausführung ihrer Aufgaben zurückzuführen sind.

Die Übertragung von Verwahrungsaufgaben an Dritte hat keine Auswirkungen auf die Haftung der Depotbank.

Der Depotbankvertrag gilt für unbestimmte Zeit und kann von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gekündigt werden. In bestimmten Fällen ist der Depotbankvertrag auch mit einer kürzeren Frist kündbar, etwa in dem Fall, dass eine Partei ihre Pflichten verletzt.

Die Gebühren der Depotbank sind in den Kurzbeschreibungen zu den Teilfonds aufgeführt, die diesem Prospekt beiliegen. Nicht in diesen Gebühren enthalten sind die Kosten und Ausgaben, die im Laufe der normalen Betriebstätigkeit der Depotbank anfallen, wie Gebühren für Telefon, Fax, Porto etc.

IX. DOMIZIL- UND ZAHLSTELLE

Die Funktion der Domizilstelle wurde der BANQUE ET CAISSE D'EPARGNE DE L'ETAT, LUXEMBOURG, 1, Place de Metz, L-2954 LUXEMBURG, übertragen. In ihrer Funktion als Domizilstelle der SICAV gewährt die BANQUE ET CAISSE D'EPARGNE DE L'ETAT, LUXEMBOURG Letzterer das Recht, ihre Adresse als Gesellschaftssitz zu nutzen.

Als Zahlstellen fungieren die BANQUE ET CAISSE D'EPARGNE DE L'ETAT, LUXEMBOURG, 1, Place de Metz, L-2954 LUXEMBURG und die BANQUE RAIFFEISEN S.C., 4, Rue Léon Laval, L-3372 LEUDELANGE.

X. BESTEUERUNG

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des vorliegenden Dokuments unterliegt die SICAV der Abonnementsteuer, die an die Einregistrierungsverwaltung zahlbar ist. Sofern in den Kurzbeschreibungen zu den Teilfonds nichts anderes bestimmt ist, beträgt diese Steuer 0,01% jährlich, zahlbar vierteljährlich auf das Gesamtvermögen der SICAV, wie es sich am letzten Tag eines jeden Quartals darstellt.

Die SICAV trägt die eventuelle in den verschiedenen Ländern auf dort vorgenommene Anlagen einbehaltene Quellensteuer, sofern diese nicht unter den Anwendungsbereich eines Doppelbesteuerungsabkommens fällt, das vom Großherzogtum Luxemburg mit dem entsprechenden Land geschlossen wurde.

Ferner kann sie indirekten Steuern auf ihre Transaktionen (Stempelsteuer, Börsensteuer) und auf ihr in Rechnung gestellte Dienstleistungen (Umsatzsteuer, Mehrwertsteuer) unterworfen sein, die aufgrund verschiedener geltender Gesetzgebungen anwendbar sein können.

Es obliegt dem Anteilsinhaber, sich über die steuerliche Behandlung zu unterrichten, die aufgrund der Gesetze seines Landes, seiner Staatsangehörigkeit oder seines Wohnsitzes auf ihn anwendbar ist.

FATCA

In dem vorliegenden Abschnitt haben die definierten Begriffe die ihnen im zwischenstaatlichen Abkommen (IGA) nach Modell I zugewiesene Bedeutung, sofern in diesem Abschnitt oder im Prospekt nichts anderes angegeben ist.

Mit dem Gesetz FATCA wurde dem Bundessteuergesetz (Internal Revenue Code) der Vereinigten Staaten von Amerika ein neues Kapitel über „Steuern, die die Offenlegung von Informationen über bestimmte Konten im Ausland gewährleisten“ hinzugefügt. FATCA verlangt von ausländischen Finanzinstitutionen („FFI“) wie der SICAV die Übermittlung von Informationen über direkte oder indirekte Finanzbeteiligungen von US-Personen (gemäß der FATCA-Definition), die diese auf Konten halten, oder über US-Personen gehörende nichtamerikanische Unternehmen an die US-Steuerbehörde („IRS“). Die Nichtübermittlung der verlangten Informationen kann die Einbehaltung einer Quellensteuer von 30% auf bestimmte Einkünfte aus amerikanischen Quellen (einschließlich Dividenden und Zinsen) sowie auf bestimmte Bruttogewinne aus dem Verkauf oder der Veräußerung von Vermögenswerten nach sich ziehen, die Kapitalerträge wie Zinsen oder Dividenden abwerfen.

Luxemburg hat am 28. März 2014 ein zwischenstaatliches Abkommen (IGA) nach Modell I mit den USA abgeschlossen, das darauf abzielt, die Einhaltung von Steuervorschriften zu verbessern und FATCA umzusetzen („IGA-Modell I“).

Die SICAV hat den Status als „Collective Investment Vehicle“ (Kollektivanlagevehikel) im Sinne von Absatz D von Abschnitt IV des IGA-Modells I gewählt. Somit können die Anteile der SICAV nur von oder über folgende Rechtsträger(n) gehalten werden:

- „Exempt Beneficial Owner“ (ausgenommener wirtschaftlich Berechtigter),
- „Active Non Financial Foreign Entity“ (aktive nichtamerikanische Nicht-Finanzinstitution, d. h. Organisationen, deren Einkommen zu weniger als 50% aus passiven Tätigkeiten wie zum Beispiel Dividenden- oder Zinserträgen stammen),
- „Non US person“ (Nicht-US-Steuerbürger),
- „Participating Financial Institution“ (teilnehmendes Finanzinstitut).

Als „Collective Investment Vehicle“ ist die SICAV von der Pflicht zur Identifizierung von Vermögenswerten, die US-Staatsbürger und Personen mit Wohnsitz in den USA bei Finanzinstitutionen in Luxemburg halten, und von deren Meldung an die luxemburgische Steuerbehörde Administration des Contributions Directes befreit.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Fähigkeit der SICAV, Quellensteuerabzüge im Zusammenhang mit FATCA zu vermeiden, außerhalb ihres Einflussbereichs liegt und in bestimmten Fällen von Handlungen eines Vermittlers oder anderer Beauftragter, die die Einbehaltung in der Verwahrkette vornehmen, oder vom FATCA-Status der Anleger oder der Endbegünstigten abhängen kann.

Jede Einbehaltung von Quellensteuer auf die SICAV führt zu einer Verringerung der Summen, die zur Bezahlung der Gesamtheit ihrer Anleger zur Verfügung stehen, wobei eine solche Einbehaltung einen bestimmten Teilfonds in unverhältnismäßiger Weise betreffen kann.

Es kann nicht garantiert werden, dass von der SICAV vorgenommene Ausschüttungen oder gehaltene Vermögenswerte nicht der Quellensteuer unterliegen. Somit wird allen potenziellen Anlegern einschließlich der nichtamerikanischen Anleger empfohlen, ihren eigenen Steuerberater in der Frage zu konsultieren, ob Ausschüttungen der SICAV der Quellensteuer unterliegen könnten.

AUTOMATISCHER INFORMATIONSAUSTAUSCH

Die europäische Richtlinie 2014/107/EU vom 9. Dezember 2014 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung sowie die weiteren internationalen Abkommen im Rahmen des von der OECD entwickelten Standards für den Informationsaustausch (gemeinhin bekannt als „Common Reporting Standard“ oder „CRS“) verpflichten die teilnehmenden Staaten, Informationen von ihren Finanzinstituten einzuholen und diese Informationen untereinander auszutauschen. Die Richtlinie 2014/107/EU wurde mit dem Gesetz vom 18. Dezember 2015 über den automatischen Austausch von Auskünften über Finanzkonten in Steuersachen in luxemburgisches Recht umgesetzt.

Die CRS-Vorschriften verlangen von luxemburgischen Finanzinstituten, die Inhaber von Finanzanlagen zu identifizieren und festzustellen, ob sie Steuerinländer von Ländern sind, mit denen Luxemburg ein Abkommen über den Austausch von Steuerauskünften geschlossen hat. Die luxemburgischen Finanzinstitute übermitteln diese Auskünfte über Finanzkonten der Inhaber von Finanzanlagen an die luxemburgischen Steuerbehörden, die diese Informationen anschließend auf jährlicher Basis automatisch an die zuständigen ausländischen Steuerbehörden weiterleiten.

In dieser Hinsicht müssen Finanzinstitute die ihnen auferlegten angemessenen Sorgfalts- und Meldepflichten erfüllen, um bei ihren Kontoinhabern festzustellen, welche Finanzkonten laut CRS-Vorschriften meldepflichtig sind.

Die SICAV definiert sich als luxemburgisches Finanzinstitut und unterliegt mithin den Bestimmungen der CRS-Vorschriften. Die SICAV gilt als „meldendes Finanzinstitut“ im Sinne der CRS-Vorschriften.

Infolgedessen kann die SICAV ihre Anleger verpflichten, Auskünfte über die Identität und den Steuerwohnsitz von Inhabern von Finanzkonten vorzulegen (einschließlich bestimmter Rechtsträger und Personen, die diese beherrschen), um ihren Status zu ermitteln und bei Bedarf gemäß den CRS-Vorschriften ab dem 30. Juni 2017 Informationen über Anteilinhaber und deren Konten den luxemburgischen Steuerbehörden zu melden.

Diese Informationen können Folgendes beinhalten:

- die Identität und Informationen zur Identifikation der Person, die ihren Sitz nicht im Gründungsland der SICAV hat und in einem teilnehmenden Land ansässig ist (Familienname, Vorname, Adresse, Geburtsdatum und -ort, Steueridentifikationsnummer);
- die Identifikation der gehaltenen Konten (Kontonummern) und deren Salden;
- erhaltene Finanzeinkünfte (Zinsen, Dividenden, Veräußerungserlöse, sonstige Einkünfte).

Wenn Anteile der SICAV auf einem Konto bei einem Finanzinstitut gehalten werden, obliegt der Informationsaustausch diesem Finanzinstitut.

Infolgedessen kann die SICAV direkt oder indirekt (d. h. über einen zu diesem Zweck bestimmten Vermittler):

- veranlasst sein, jederzeit von jedem Anleger eine Aktualisierung der bereits übermittelten Dokumente und Informationen sowie alle sonstigen ergänzenden Dokumente oder Informationen zu beliebigen Zwecken zu verlangen und zu erwirken;
- aufgrund der CRS-Vorschriften verpflichtet sein, von dem Anleger im Rahmen der Anlage in der SICAV mitgeteilte Informationen ganz oder teilweise an die zuständigen lokalen Steuerbehörden weiterzuleiten.

Die SICAV behält sich das Recht vor, Zeichnungsanträge abzulehnen, falls die übermittelten oder nicht übermittelten Informationen die Anforderungen der CRS-Vorschriften nicht erfüllen.

Der Anleger wird über das potenzielle Risiko bei einem Austausch von ungenauen und/oder falschen Informationen in dem Fall hingewiesen, dass von ihm mitgeteilte Informationen nicht mehr zutreffend oder unvollständig sein sollten. Im Fall von Änderungen, die sich auf die mitgeteilten Informationen auswirken, verpflichtet sich der Anleger, die SICAV (oder jeden zu diesem Zweck bezeichneten Vermittler) schnellstmöglich zu informieren und gegebenenfalls innerhalb von 30 Tagen ab dem Ereignis, durch welches die Informationen unrichtig oder unvollständig wurden, eine neue Bescheinigung zu liefern.

Die Mechanismen und der Geltungsbereich dieses Informationsaustauschsystems können sich im Laufe der Zeit ändern. Jedem Anleger wird empfohlen, seinen eigenen Steuerberater zu konsultieren, um etwaige Auswirkungen der CRS-Vorschriften auf eine Anlage in der SICAV zu ermitteln.

DATENSCHUTZ

Personenbezogene Daten werden von oder im Auftrag der SICAV und der Verwaltungsgesellschaft im Einklang mit den Angaben verarbeitet, die auf der Website www.bcee-am.lu abrufbar sind.

Anfragen zur Verarbeitung personenbezogener Daten können an die Compliance-Abteilung der Verwaltungsgesellschaft gerichtet werden, entweder per E-Mail an compliance@bcee-am.lu oder per Post an den Sitz der Verwaltungsgesellschaft.

XI. HAUPTVERSAMMLUNGEN DER ANTEILSINHABER

Die jährliche Hauptversammlung der Anteilinhaber findet jedes Jahr am Gesellschaftssitz der SICAV oder an einem beliebigen anderen Ort im Großherzogtum Luxemburg statt, der im Einladungsschreiben genannt ist. Sie wird am 24. April jedes Jahres um 10:45 Uhr oder, falls dieser Tag auf einen Feiertag fällt, am vorhergehenden Bankwerktag abgehalten.

Die anderen Hauptversammlungen der Anteilinhaber können an den Tagen, zu den Zeiten und an den Orten stattfinden, die mit der Einberufung angegeben

werden, die in der elektronischen Sammlung der Gesellschaften und Vereinigungen „RESA“ sowie im „Luxemburger Wort“ veröffentlicht wird. Die Einberufung wird jedem Namensanteilsinhaber mindestens acht Tage vor der Versammlung zugesandt. In dieser Einberufung werden die Tagesordnung, die Zulassungsbedingungen und die auf der Versammlung erforderlichen Mehrheiten für die Beschlussfähigkeit und Abstimmung angegeben.

Die Hauptversammlung entscheidet ferner, wenn die im Kapitel XV beschriebenen Voraussetzungen erfüllt sind.

Darüber hinaus können die Anteilinhaber jedes Teilfonds bzw. jeder Anteilsklasse eines jeden Teilfonds zu einer gesonderten Hauptversammlung einberufen werden, die gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 10. August 1915 betreffend die Handelsgesellschaften in seiner jeweils gültigen Fassung über die Verwendung des Jahresüberschusses und alle anderen Angelegenheiten, die nur den jeweiligen Teilfonds oder eine bestimmte Anteilsklasse betreffen, berät und beschließt.

XII. VERWALTUNGSKOSTEN UND GEBÜHREN

Die SICAV trägt ihre gesamten Betriebskosten. Diese umfassen:

- die eventuellen Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrats (falls solche Vergütungen gezahlt werden, wird deren Höhe von der Hauptversammlung der Anteilinhaber festgelegt), des Anlageberaters, der Verwaltungsgesellschaft (einschließlich der im Zusammenhang mit der Risikoverwaltung entstehenden Kosten) und des Wirtschaftsprüfers der SICAV. Den Mitgliedern des Verwaltungsrats können daneben die tatsächlich für die SICAV getätigten Aufwendungen erstattet werden;
- die Vergütungen der Depotbank, der Domizil- und der Verwaltungsstelle (die in den Kurzbeschreibungen zu den Teilfonds angegeben sind und um eine Festgebühr je Portfoliosition ergänzt werden), die Vergütungen der Zahlstellen, die Vertriebsgebühren sowie die von den Zentralverwahren, den Banken und Finanzintermediären berechneten Verwahrgebühren und die Gebühren anderer Stellen und Anbieter, deren Dienstleistungen die SICAV in Anspruch nimmt;
- die Makler- und Bankgebühren für Transaktionen im Zusammenhang mit den im Portfolio der SICAV gehaltenen Wertpapieren (diese Gebühren sind in der Berechnung des Einstandspreises enthalten und werden vom Verkaufserlös abgezogen);
- alle Steuern, Abgaben und Gebühren, die gegebenenfalls auf ihre Transaktionen, ihr Vermögen und ihre Erträge erhoben werden;
- alle Beratungsaufwendungen und anderen Kosten für außerordentliche Maßnahmen, insbesondere für Sachverständigengutachten oder Prozesse, die der Wahrung der Interessen der Anteilinhaber dienen;
- die Kosten für die Erstellung, den Druck und die Verteilung der Prospekte, der Jahres- und Halbjahresberichte sowie aller anderen Berichte und Unterlagen, die nach den anwendbaren Gesetzen und Verordnungen erforderlich sind;
- die Kosten der Veröffentlichung der Preise und aller sonstigen für die Anteilinhaber bestimmten Informationen sowie alle sonstigen Betriebskosten;
- die Gebühren und Kosten im Zusammenhang mit der Eintragung und der Aufrechterhaltung der Eintragung der SICAV bei staatlichen Einrichtungen und Börsen.

Diese Kosten und Aufwendungen werden zuerst mit den Erträgen der SICAV verrechnet, falls diese nicht ausreichen, mit den realisierten Netto-Wertzuwächsen, und falls diese nicht ausreichen, mit dem Vermögen der SICAV.

Die Kosten und Aufwendungen für die Einrichtung eines neuen Teilfonds werden innerhalb dieses Teilfonds über fünf Jahre ab dem Zeitpunkt der Einrichtung des Teilfonds abgeschrieben.

Die nicht einem Teilfonds direkt zurechenbaren Kosten werden auf alle Teilfonds im Verhältnis ihres jeweiligen Nettovermögens umgelegt.

XIII. GESCHÄFTSJAHR UND WIRTSCHAFTSPRÜFER

Das Geschäftsjahr der SICAV endet jeweils am 31. Dezember.

Der Jahresabschluss der SICAV sowie die Buchführung jedes Teilfonds werden von der zugelassenen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft DELOITTE AUDIT S.à.r.l. geprüft.

XIV. MITTEILUNGEN AN DIE ANTEILSINHABER

Der Nettoinventarwert, der Ausgabepreis und der Rücknahmepreis sind am Sitz der SICAV sowie an den Schaltern der BANQUE ET CAISSE D'EPARGNE DE L'ETAT, LUXEMBOURG und der BANQUE RAIFFEISEN S.C. erhältlich.

Die SICAV veröffentlicht jeweils am Ende eines Geschäftsjahrs und jeweils am Ende eines Halbjahrs einen Finanzbericht, der insbesondere die Übersicht über die Vermögenslage der SICAV enthält. Der Finanzbericht enthält gesonderte Finanzaufstellungen für jeden Teilfonds sowie eine Gesamtübersicht.

Der Jahresbericht wird vom Wirtschaftsprüfer testiert.

Die Finanzberichte sowie die Satzung der SICAV können an deren Sitz sowie an den Schaltern der BANQUE ET CAISSE D'EPARGNE DE L'ETAT, LUXEMBOURG und der BANQUE RAIFFEISEN S.C. angefordert werden.

Änderungen der Satzung der SICAV werden in der „RESA“ veröffentlicht. Mitteilungen an die Anteilinhaber werden im „Luxemburger Wort“ in Luxemburg

und auf Beschluss des Verwaltungsrats gegebenenfalls in anderen Publikationen veröffentlicht.

Die nachstehenden Dokumente können am Sitz der SICAV, 1, Place de Metz, L-1930 LUXEMBURG, eingesehen werden:

1. die Satzung;
2. der Depotbankvertrag;
3. der Domizil- und Zahlstellenvertrag;
4. der Vertrag zwischen der LUX-FUND ADVISORY S.A. und der SICAV;
5. der Vertrag zwischen der BCEE ASSET MANAGEMENT S.A. und der SICAV.
6. die Jahres- und Halbjahresberichte.

Anlagen in die SICAV sind nicht garantiert. Eine Anlage in die SICAV ist nicht mit einer Einlage gleichzusetzen. Insbesondere kann die Höhe des in die SICAV investierten Kapitals schwanken. Die SICAV erfährt keine externe Unterstützung, um ihre Liquidität zu gewährleisten oder den Nettoinventarwert je Anteil zu stabilisieren. Das Kapitalverlustrisiko trägt der Anleger.

XV. AUFLÖSUNG – ABWICKLUNG

1. AUFLÖSUNG

Die SICAV kann im Einklang mit den Bestimmungen des abgeänderten Gesetzes vom 10. August 1915 betreffend die Handelsgesellschaften durch Beschluss der Hauptversammlung der Anteilhaber aufgelöst werden.

Sinkt das Gesellschaftskapital der SICAV unter zwei Drittel des erforderlichen Mindestkapitals, so müssen die Verwaltungsratsmitglieder die Frage nach der Auflösung der SICAV der Hauptversammlung unterbreiten. Diese fasst ihren Beschluss ohne Anwesenheitsbedingungen und mit einer einfachen Mehrheit der auf der Versammlung vertretenen Anteile.

Sinkt das Gesellschaftskapital unter ein Viertel des erforderlichen Mindestkapitals, so müssen die Verwaltungsratsmitglieder die Frage nach der Auflösung der SICAV der Hauptversammlung unterbreiten, die ihren Beschluss ohne Anwesenheitsbedingungen fasst, und die Auflösung kann durch die Anteilhaber ausgesprochen werden, die ein Viertel der in der Versammlung vertretenen Anteile auf sich vereinen.

Die Einberufung muss so erfolgen, dass die Hauptversammlung innerhalb von vierzig Tagen nach der Feststellung, dass das Nettovermögen auf unter zwei Drittel bzw. ein Viertel des Mindestgesellschaftskapitals gesunken ist, stattfindet. Der Beschluss der Hauptversammlung der Anteilhaber oder des Gerichts, die SICAV aufzulösen und abzuwickeln, wird im Memorial und in zwei Zeitungen mit hinreichender Auflage veröffentlicht, davon mindestens eine luxemburgische Zeitung. Für diese Veröffentlichungen sind der oder die Liquidatoren verantwortlich.

2. ABWICKLUNG

Im Fall der Auflösung der SICAV wird die Abwicklung von einem oder mehreren Liquidatoren vorgenommen, die von der Hauptversammlung der Anteilhaber gemäß dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 und der Satzung der SICAV ernannt werden. Der Nettoerlös aus der Abwicklung der einzelnen Teilfonds wird unter den Anteilhabern der betreffenden Anteilsklassen im Verhältnis zur Stückzahl ihrer Anteile in der jeweiligen Anteilsklasse aufgeteilt. Liquidationserlöse, die bei Abschluss der Abwicklung nicht von den Anteilhabern eingefordert wurden, werden bei der Luxemburger Finanzverwaltung, Caisse de Consignation, in Luxemburg hinterlegt. Hinterlegte Beträge, die nicht innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist eingefordert wurden, verfallen.

3. SCHLIESSUNG UND FUSION VON TEILFONDS

Die Entscheidung, einzelne oder mehrere Teilfonds der SICAV abzuwickeln, wird vom Verwaltungsrat getroffen.

Eine solche Abwicklung kann unter anderem beschlossen werden, wenn eine Änderung der wirtschaftlichen oder politischen Lage in Ländern eintritt, in welche die SICAV ihr Vermögen investiert hat, wenn das Nettovermögen eines Teilfonds der Gesellschaft einen vom Verwaltungsrat als ausreichend angesehenen Betrag unterschreitet und/oder wenn die Abwicklung eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse im Interesse der Anteilhaber liegt.

Der Beschluss sowie die Einzelheiten der Durchführung der Abwicklung einzelner oder mehrerer Teilfonds oder Anteilsklassen werden in Zeitungen veröffentlicht, die der Verwaltungsrat festlegt.

Die SICAV kann während des Zeitraums bis zur Umsetzung des Abwicklungsbeschlusses weiterhin Anteile des oder der Teilfonds oder Anteilsklassen, deren Abwicklung beschlossen wurde, auf der Grundlage des Nettoinventarwerts, der den Abwicklungskosten Rechnung trägt, zurücknehmen, ohne Rückkaufgebühren zu erheben.

Liquidationserlöse, die nicht innerhalb einer Frist von maximal neun Monaten ab dem Datum des Abwicklungsbeschlusses an die Berechtigten ausgeschüttet werden können, beziehungsweise zum Datum des Abschlusses der Abwicklung, falls dieser früher eintritt, werden bei der Caisse de Consignation zugunsten der Berechtigten hinterlegt.

Der Verwaltungsrat der SICAV kann im Interesse der Anteilhaber beschließen, die Vermögenswerte eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse an einen anderen Teilfonds oder eine andere Anteilsklasse innerhalb der SICAV zu übertragen. Solche Fusionen von Teilfonds oder Anteilsklassen können durch verschiedene wirtschaftliche Gründe gerechtfertigt sein. Der Beschluss über die Fusion wird allen Anteilhabern des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Anteilsklasse mindestens 35 Tage vor dem Datum des Inkrafttretens der Fusion bekanntgegeben. In dieser Mitteilung werden auch die Merkmale des neuen Teilfonds oder der neuen Anteilsklasse aufgeführt. Die von einer solchen Fusionsentscheidung betroffenen Anteilhaber von Teilfonds oder Anteilsklassen

erhalten die Möglichkeit, für einen Zeitraum von mindestens einem Monat vor dem Inkrafttreten der Fusion eine kostenfreie Rücknahme oder Umwandlung ihrer Anteile zu verlangen, wobei die Fusion fünf Arbeitstage nach Ablauf dieser Frist wirksam wird. Nach Ablauf dieser Frist wird die getroffene Entscheidung für alle Anteilhaber verbindlich gültig, die nicht von der Möglichkeit einer kostenfreien Rücknahme oder Umwandlung Gebrauch gemacht haben.

Unter ähnlichen Voraussetzungen wie im vorstehenden Abschnitt beschrieben und im Interesse der Anteilhaber kann der Verwaltungsrat der SICAV die Übertragung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse auf einen anderen OGAW oder einen Teilfonds oder eine Anteilsklasse dieses anderen OGAW beschließen (wobei unerheblich ist, ob dieser in Luxemburg oder einem anderen Mitgliedsstaat aufgelegt und ob er in Form einer Gesellschaft oder eines Vertragsfonds gegründet wurde), sofern die Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und die anwendbaren CSSF-Vorschriften eingehalten werden. Jeder Anteilhaber des betroffenen Teilfonds oder der betroffenen Anteilsklasse erhält die Möglichkeit, während eines Zeitraums von mindestens einem Monat vor dem Inkrafttreten der Fusion eine kostenfreie Rücknahme oder Umwandlung seiner Anteile zu verlangen, wobei die Fusion fünf Arbeitstage nach Ablauf dieser Frist wirksam wird.

Im Fall einer Einlage in einen Organismus für gemeinsame Anlagen (OGA) des Typs „Investmentfonds“ ist die Einlage nur für diejenigen Anteilhaber des Teilfonds oder der Anteilsklassen verbindlich, die dieser Einlage ausdrücklich zugestimmt haben.

Andernfalls werden die Anteile der Anteilhaber, die der Fusion nicht ausdrücklich zugestimmt haben, kostenfrei erstattet. Entsprechende Fusionen von Teilfonds können durch verschiedene wirtschaftliche Umstände begründet sein.

Im Fall einer Fusion eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse, die die Auflösung der SICAV zur Folge hat, muss die Fusion von einer Hauptversammlung der Anteilhaber des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Anteilsklasse beschlossen werden. Diese Hauptversammlung fasst ihren Beschluss ohne Anwesenheitsbedingungen und mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

ANHANG

KURZBESCHREIBUNG ZUM TEILFONDS LUX-CASH US-DOLLARS

(im Folgenden der „Teilfonds“)

1. KLASSIFIZIERUNG ALS GELDMARKTFONDS

Der Teilfonds ist gemäß den von der Verordnung definierten Kategorien als Standard-„Geldmarktfonds mit variablem Nettoinventarwert“ bzw. „VNAV-Geldmarktfonds“ klassifiziert.

2. ANLAGEZIEL

Das Ziel des Teilfonds ist es, Renditen zu erzielen, die mit denen des Geldmarkts vergleichbar sind, oder den Wert des angelegten Kapitals zu erhalten, indem hauptsächlich in auf USD lautende Geldmarktinstrumente wie Schatzanweisungen oder Schatzbriefe und/oder in auf USD lautende Anleihen mit kurzer Laufzeit investiert wird.

3. ANLAGEPOLITIK

LUX-CASH US-DOLLARS legt sein Vermögen hauptsächlich in auf USD lautenden Geldmarktinstrumenten wie Schatzanweisungen oder Schatzbriefen und/oder Anleihen mit kurzer Laufzeit an, die auf USD lauten.

Die gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit (WAL) darf zwölf Monate nicht überschreiten. Die gewichtete durchschnittliche Zinsbindungsdauer (WAM) des Anlagevermögens darf sechs Monate nicht überschreiten.

LUX-CASH US-DOLLARS kann daneben auch flüssige Mittel wie zum Beispiel auf USD lautende Sicht- und/oder Termineinlagen halten.

LUX-CASH US-DOLLARS kann im Einklang mit Punkt III.A),V) dieses Prospekts in Geldmarkt-OGA-/OGAW investieren, sofern weniger als 10% des Nettovermögens des Teilfonds auf diese Anlagen entfallen.

Ein Minderanteil der wie vorstehend beschrieben angelegten Vermögenswerte des Teilfonds kann aus Wertpapieren von Emittenten mit Sitz und/oder Börsennotierung in Schwellenländern bestehen, wobei ein auf 10% beschränkter Anteil auf Geldmarkt-OGA-/OGAW mit Ausrichtung auf Schwellenländer entfallen kann.

Zum Ziel der Risikodeckung ist der Teilfonds überdies berechtigt, jede Art von Derivat auf Zinssätze, Wechselkurse, Währungen oder Indizes zu nutzen, die die vorgenannten Basiswerte nachbilden, und dies bis zu den im allgemeinen Teil des Prospekts aufgeführten Obergrenzen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Derivate eine höhere Volatilität aufweisen als die ihnen zugrundeliegenden Basiswerte.

4. RISIKOPROFIL

LUX-CASH US-DOLLARS zeichnet sich dadurch aus, dass seine Anlagen nahezu keine Volatilität aufweisen, was selbst auf kurze Sicht eine hohe Sicherheit des angelegten Kapitals gewährleistet. Im Gegenzug weist der Teilfonds ein nur geringes langfristiges Wachstumspotenzial des Nettoinventarwerts (NIW) je Anteil auf. Für Anteilinhaber, deren Referenzwährung nicht der USD ist, besteht ein Wechselkursrisiko, da die Anlagen ausschließlich auf USD lauten. Da der Teilfonds zu einem geringen Teil an Schwellenländermärkten investieren kann, ist die Investition in den Teilfonds mit einem erhöhten Risiko verbunden, da die Wertentwicklung der Anlagen von der politischen und wirtschaftlichen Lage in den betreffenden Schwellenländern beeinträchtigt werden kann.

5. PROFIL DES TYPISCHEN ANLEGERERS

Der Teilfonds LUX-CASH US-DOLLARS ist insbesondere auf Anleger zugeschnitten, die großen Wert auf eine hohe Sicherheit ihres Kapitals legen und deren Referenzwährung der USD ist. Er eignet sich für kurz- bis mittelfristige Anlagen.

6. WÄHRUNG DES TEILFONDS

Die Referenzwährung des Teilfonds ist der USD.

7. ZEICHNUNGS- UND RÜCKNAHMEWÄHRUNG

Zeichnungen und Rücknahmen von Anteilen des Teilfonds müssen in der Währung des Teilfonds erfolgen.

8. BEWERTUNGSSTICHTAG

Die Bewertung des Nettovermögens des Teilfonds sowie die Ermittlung des Ausgabe- und Rücknahmepreises erfolgen an jedem Bankwerktag in Luxemburg auf der Basis der letzten zum Zeitpunkt der Bewertung bekannten Kurse.

9. ANTEILSKLASSEN

Innerhalb des Teilfonds kann der Anleger zwischen drei Anteilsklassen wählen:

- Thesaurierungsanteile (Klasse A)
- Ausschüttungsanteile (Klasse B)
- Thesaurierungsanteile (Klasse M)

Die Anteile der Klasse M stehen Anlegern offen, deren Anteile im Rahmen eines diskretionären Vermögensverwaltungsmandats mit einem Finanzintermediär (Bank, Wertpapierhändler oder Vermögensverwalter) gezeichnet werden.

10. ANTEILSFORM

Die Anteile des Teilfonds werden in Form von Namensanteilen ausgegeben.

11. ZEICHNUNGEN

Zeichnungen sind zu jedem Bewertungsstichtag in ganzen Anteilen oder als Betrag möglich.

Der Zeichnungspreis wird nach dem ersten Nettoinventarwert bemessen, der nach dem Zeichnungsantrag ermittelt wird, sofern dieser vor 12:00 Uhr (luxemburgischer Zeit) an einem Bankwerktag in Luxemburg eingeht, der dem Stichtag für die Ermittlung des Nettoinventarwerts vorausgeht.

Der Zeichnungspreis setzt sich aus dem Nettoinventarwert des Teilfonds zuzüglich eines Ausgabeaufschlags von maximal 0,10% zugunsten der Vertriebsstelle der Anteile zusammen.

12. RÜCKNAHMEN

Rücknahmen sind zu jedem Bewertungsstichtag möglich.

Der Rücknahmepreis für die Anteile des betreffenden Teilfonds wird nach dem ersten Nettoinventarwert bemessen, der nach dem Rücknahmeantrag ermittelt wird, sofern dieser vor 12:00 Uhr (luxemburgischer Zeit) an einem Bankwerktag in Luxemburg eingeht, der dem Stichtag für die Ermittlung des Nettoinventarwerts vorausgeht.

Zur Zeit wird keine Rücknahmegebühr erhoben.

13. UMWANDLUNGEN

Zur Zeit wird keine Umwandlungsgebühr erhoben.

14. AUSSCHÜTTUNGEN

Sofern und solange innerhalb des Teilfonds Ausschüttungs- und Thesaurierungsanteile ausgegeben werden und im Umlauf sind, wird der auszuschüttende Betrag zwischen der Gesamtheit der Ausschüttungsanteile einerseits und der Gesamtheit der Thesaurierungsanteile andererseits entsprechend dem Nettovermögen jedes Teilfonds aufgeteilt, das jeweils auf die Gesamtheit der Ausschüttungsanteile einerseits und die Gesamtheit der Thesaurierungsanteile andererseits entfällt, wie in Kapitel V. Abschnitt 3 des vorliegenden Prospekts über die „ERMITTLUNG DES NETTOVERMÖGENS DER EINZELNEN ANTEILSKLASSEN“ dargelegt.

Gegebenenfalls entscheidet die Hauptversammlung der Anteilinhaber eines jeden Teilfonds und je nach Fall jeder Anteilsklasse auf Vorschlag des Verwaltungsrats sowohl darüber, ob eine Ausschüttung vorgenommen werden soll, als auch über die Höhe der jährlichen Ausschüttung an die Anteilinhaber.

In diesem Fall wird der Ausschüttungsbetrag des Teilfonds, der auf die Ausschüttungsanteile entfällt, den Inhabern dieser Anteile in Form einer Bardividende ausgezahlt, während der Ausschüttungsbetrag des Teilfonds, der auf die Thesaurierungsanteile entfällt, zugunsten der Thesaurierungsanteile wieder im Teilfonds angelegt wird.

15. VERGÜTUNG DER DEPOTBANK

Die Depotbank erhält für ihre Dienstleistungen eine jährliche Gebühr in Höhe von 0,040% (ohne Steuern) des Gesamtvermögens des Teilfonds, wobei diese Vergütung für die Gesamtheit der Teilfonds jedoch mindestens 1.550,- EUR (ohne Steuern) pro Monat beträgt. Diese Gebühr ist monatlich zahlbar und wird auf der Grundlage des letzten Nettoinventarwerts des jeweiligen Monats berechnet.

16. VERGÜTUNG DER VERWALTUNGS- UND TRANSFERSTELLE

Die jährliche Gebühr der Verwaltungsstelle und der Transferstelle wird in degressiven Tranchen des Nettovermögens berechnet und beläuft sich auf maximal 0,04% (ohne Steuern) des Werts des Gesamtvermögens des Teilfonds, ohne jedoch 840,- EUR pro Monat unterschreiten zu können. Diese Gebühr ist monatlich zahlbar und wird auf der Grundlage des letzten Nettoinventarwerts des jeweiligen Monats berechnet.

17. VERGÜTUNG DER VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

Die BCEE ASSET MANAGEMENT S.A. erhält für ihre Anlageverwaltungsdienstleistungen eine Vergütung von maximal 0,10% jährlich, zahlbar am Ende jedes Monats auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens im betreffenden Monat.

18. VERGÜTUNG DES ANLAGEBERATERS

Die LUX-FUND ADVISORY S.A. erhält für ihre Dienstleistungen eine jährliche Vergütung zu folgendem Prozentsatz, zahlbar am Ende jedes Monats auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens im betreffenden Monat:

- Anteilsklassen A und B: max. 0,40% p.a.
- Anteilsklasse M: max. 0,26% p.a.

19. WESENTLICHE ANLEGERINFORMATIONEN (KIID)

Die SICAV erstellt ein Dokument mit den Wesentlichen Anlegerinformationen („Key Investor Information Document“ oder „KIID“), das insbesondere folgende Informationen zum Teilfonds umfasst:

- das Risiko- und Ertragsprofil;
- die Kosten;
- vergangene Wertentwicklungen.

20. BESTIMMUNG DES GESAMTRISIKOS

Das Gesamtrisiko wird nach dem Ansatz über die Verbindlichkeiten („Commitment Approach“) berechnet. Bei dieser Methode werden die Derivatpositionen in die entsprechenden Basiswertäquivalente umgerechnet. Das Gesamtrisiko der einzelnen Teilfonds auf Derivate, das auf 100% des jeweiligen Nettovermögens beschränkt ist, bemisst sich unter Berücksichtigung eventueller Kompensations- und Absicherungseffekte als absolute Summe der einzelnen Verbindlichkeiten.

21. VERSCHIEDENES

Am 3. November 1998 wurden die Anteile aller Klassen des Teilfonds gesplittet, wobei jeweils zehn neue Anteile für einen alten Anteil der entsprechenden Klasse ausgegeben wurden.

Per Beschluss der Außerordentlichen Hauptversammlung der SICAV am 2. August 2019 wurde der Name LUXCASH in LUX-CASH geändert, und die SICAV hat den Status eines Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) angenommen, der nach Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 geregelt ist.

ANHANG

KURZBESCHREIBUNG ZUM TEILFONDS LUX-CASH EURO

(im Folgenden der „Teilfonds“)

1. KLASSIFIZIERUNG ALS GELDMARKTFONDS

Der Teilfonds ist gemäß den von der Verordnung definierten Kategorien als Standard-„Geldmarktfonds mit variablem Nettoinventarwert“ bzw. „VNAV-Geldmarktfonds“ klassifiziert.

2. ANLAGEZIEL

Der Teilfonds ist darauf ausgelegt, Renditen zu erzielen, die mit denen des Markts vergleichbar sind, oder den Wert des angelegten Kapitals zu erhalten, indem hauptsächlich in auf EUR lautende Geldmarktinstrumente wie Schatzanweisungen oder Schatzbriefe und/oder in auf EUR lautende Anleihen kurzer Laufzeit investiert wird.

3. ANLAGEPOLITIK

LUX-CASH EURO legt sein Vermögen hauptsächlich in auf EUR lautenden Geldmarktinstrumenten wie Schatzanweisungen oder Schatzbriefen und/oder Anleihen mit kurzer Laufzeit an, die auf EUR lauten.

Die gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit (WAL) der Anlagen darf zwölf Monate nicht überschreiten. Die gewichtete durchschnittliche Zinsbindungsdauer (WAM) des Anlagevermögens darf sechs Monate nicht überschreiten.

LUX-CASH EURO kann daneben auch flüssige Mittel wie zum Beispiel auf EUR lautende Sicht- oder Termineinlagen halten.

LUX-CASH EURO kann im Einklang mit Punkt III.A.) dieses Prospekts in Geldmarkt-OGA-/OGAW investieren, sofern weniger als 10% des Nettovermögens des Teilfonds auf diese Anlagen entfallen.

Ein Minderanteil der wie vorstehend beschrieben angelegten Vermögenswerte des Teilfonds kann aus Wertpapieren von Emittenten mit Sitz und/oder Börsennotierung in Schwellenländern bestehen, wobei ein auf 10% beschränkter Anteil auf Geldmarkt-OGA-/OGAW mit Ausrichtung auf Schwellenländer entfallen kann.

Zum Ziel der Risikodeckung ist der Teilfonds überdies berechtigt, jede Art von Derivat auf Zinssätze, Wechselkurse, Währungen oder Indizes zu nutzen, die die vorgenannten Basiswerte nachbilden, und dies bis zu den im allgemeinen Teil des Prospekts aufgeführten Obergrenzen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Derivate eine höhere Volatilität aufweisen als die ihnen zugrundeliegenden Basiswerte.

4. RISIKOPROFIL

LUX-CASH EURO zeichnet sich dadurch aus, dass seine Anlagen nahezu keine Volatilität aufweisen, was selbst auf kurze Sicht eine hohe Sicherheit des angelegten Kapitals gewährleistet. Im Gegenzug weist der Teilfonds ein nur geringes langfristiges Zuwachspotenzial des Nettoinventarwerts (NIW) je Anteil auf. Für Anteilsinhaber, deren Referenzwährung der EUR ist, besteht kein Wechselkursrisiko, da die Anlagen ausschließlich auf EUR lauten. Da der Teilfonds zu einem geringen Teil an Schwellenländermärkten investieren kann, ist die Investition in den Teilfonds mit einem erhöhten Risiko verbunden, da die Wertentwicklung der Anlagen von der politischen und wirtschaftlichen Lage in den betreffenden Schwellenländern beeinträchtigt werden kann.

5. PROFIL DES TYPISCHEN ANLEGERS

Der Teilfonds LUX-CASH EURO ist insbesondere auf Anleger zugeschnitten, die großen Wert auf eine hohe Sicherheit des angelegten Kapitals legen. Er eignet sich für kurz- bis mittelfristige Anlagen.

6. WÄHRUNG DES TEILFONDS

Die Referenzwährung des Teilfonds ist der EUR.

7. ZEICHNUNGS- UND RÜCKNAHMEWÄHRUNG

Zeichnungen und Rücknahmen von Anteilen des Teilfonds müssen in der Währung des Teilfonds erfolgen.

8. BEWERTUNGSSTICHTAG

Die Bewertung des Nettovermögens des Teilfonds sowie die Ermittlung des Ausgabe- und Rücknahmepreises erfolgen an jedem Bankwerktag in Luxemburg auf der Basis der letzten zum Zeitpunkt der Bewertung bekannten Kurse.

9. ANTEILSKLASSEN

Innerhalb des Teilfonds kann der Anleger zwischen drei Anteilsklassen wählen:

- Thesaurierungsanteile (Klasse A)
- Ausschüttungsanteile (Klasse B)
- Thesaurierungsanteile (Klasse M)

Die Anteile der Klasse M stehen Anlegern offen, deren Anteile im Rahmen eines diskretionären Vermögensverwaltungsmandats mit einem Finanzintermediär (Bank, Wertpapierhändler oder Vermögensverwalter) gezeichnet werden.

10. ANTEILSFORM

Die Anteile des Teilfonds werden in Form von Namensanteilen ausgegeben.

11. ZEICHNUNGEN

Zeichnungen sind zu jedem Bewertungsstichtag in ganzen Anteilen oder als Betrag möglich.

Der Zeichnungspreis wird nach dem ersten Nettoinventarwert bemessen, der nach dem Zeichnungsantrag ermittelt wird, sofern dieser vor 12:00 Uhr (luxemburgischer Zeit) an einem Bankwerktag in Luxemburg eingeht, der dem Stichtag für die Ermittlung des Nettoinventarwerts vorausgeht.

Der Zeichnungspreis setzt sich aus dem Nettoinventarwert des Teilfonds zuzüglich eines Ausgabeaufschlags von maximal 0,10% zugunsten der Vertriebsstelle der Anteile zusammen.

12. RÜCKNAHMEN

Rücknahmen sind zu jedem Bewertungsstichtag möglich.

Der Rücknahmepreis für die Anteile des betreffenden Teilfonds wird nach dem ersten Nettoinventarwert bemessen, der nach dem Rücknahmeantrag ermittelt wird, sofern dieser vor 12:00 Uhr (luxemburgischer Zeit) an einem Bankwerktag in Luxemburg eingeht, der dem Stichtag für die Ermittlung des Nettoinventarwerts vorausgeht.

Zur Zeit wird keine Rücknahmegebühr erhoben.

13. UMWANDLUNGEN

Zur Zeit wird keine Umwandlungsgebühr erhoben.

14. AUSSCHÜTTUNGEN

Sofern und solange innerhalb des Teilfonds Ausschüttungs- und Thesaurierungsanteile ausgegeben werden und im Umlauf sind, wird der auszuschüttende Betrag zwischen der Gesamtheit der Ausschüttungsanteile einerseits und der Gesamtheit der Thesaurierungsanteile andererseits entsprechend dem Nettovermögen jedes Teilfonds aufgeteilt, das jeweils auf die Gesamtheit der Ausschüttungsanteile einerseits und die Gesamtheit der Thesaurierungsanteile andererseits entfällt, wie in Kapitel V. Abschnitt 3 des vorliegenden Prospekts über die „ERMITTLUNG DES NETTOVERMÖGENS DER EINZELNEN ANTEILSKLASSEN“ dargelegt.

Gegebenenfalls entscheidet die Hauptversammlung der Anteilsinhaber eines jeden Teilfonds und je nach Fall jeder Anteilsklasse auf Vorschlag des Verwaltungsrats sowohl darüber, ob eine Ausschüttung vorgenommen werden soll, als auch über die Höhe der jährlichen Ausschüttung an die Anteilsinhaber.

In diesem Fall wird der Ausschüttungsbetrag des Teilfonds, der auf die Ausschüttungsanteile entfällt, den Inhabern dieser Anteile in Form einer Bardividende ausgezahlt, während der Ausschüttungsbetrag des Teilfonds, der auf die Thesaurierungsanteile entfällt, zugunsten der Thesaurierungsanteile wieder im Teilfonds angelegt wird.

15. VERGÜTUNG DER DEPOTBANK

Die Depotbank erhält für ihre Dienstleistungen eine jährliche Gebühr in Höhe von 0,040% (ohne Steuern) des Gesamtnettovermögens des Teilfonds, wobei diese Vergütung für die Gesamtheit der Teilfonds jedoch mindestens 1.550.- EUR (ohne Steuern) pro Monat beträgt. Diese Gebühr ist monatlich zahlbar und wird auf der Grundlage des letzten Nettoinventarwerts des jeweiligen Monats berechnet.

16. VERGÜTUNG DER VERWALTUNGS- UND TRANSFERSTELLE

Die jährliche Gebühr der Verwaltungsstelle und der Transferstelle wird in degressiven Tranchen des Nettovermögens berechnet und beläuft sich auf maximal 0,04% (ohne Steuern) des Werts des Gesamtnettovermögens des Teilfonds, ohne jedoch 840.- EUR pro Monat unterschreiten zu können. Diese Gebühr ist monatlich zahlbar und wird auf der Grundlage des letzten Nettoinventarwerts des jeweiligen Monats berechnet.

17. VERGÜTUNG DER VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

Die BCEE ASSET MANAGEMENT S.A. erhält für ihre Anlageverwaltungsdienstleistungen eine Vergütung von maximal 0,10% jährlich, zahlbar am Ende jedes Monats auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens im betreffenden Monat.

18. VERGÜTUNG DES ANLAGEBERATERS

Die LUX-FUND ADVISORY S.A. erhält für ihre Dienstleistungen eine jährliche Vergütung zu folgendem Prozentsatz, zahlbar am Ende jedes Monats auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens im betreffenden Monat:

- Anteilsklassen A und B: max. 0,40% p.a.
- Anteilsklasse M: max. 0,26% p.a.

19. WESENTLICHE ANLEGERINFORMATIONEN (KIID)

Die SICAV erstellt ein Dokument mit den Wesentlichen Anlegerinformationen („Key Investor Information Document“ oder „KIID“), das insbesondere folgende Informationen zum Teilfonds umfasst:

- das Risiko- und Ertragsprofil;
- die Kosten;
- vergangene Wertentwicklungen.

20. BESTIMMUNG DES GESAMTRISIKOS

Das Gesamtrisiko wird nach dem Ansatz über die Verbindlichkeiten („Commitment Approach“) berechnet. Bei dieser Methode werden die Derivatpositionen in die entsprechenden Basiswertäquivalente umgerechnet. Das Gesamtrisiko der einzelnen Teilfonds auf Derivate, das auf 100% des jeweiligen Nettovermögens beschränkt ist, bemisst sich unter Berücksichtigung eventueller Kompensations- und Absicherungseffekte als absolute Summe der einzelnen Verbindlichkeiten.

21. VERSCHIEDENES

Am 3. November 1998 wurden die Anteile aller Klassen des Teilfonds gesplittet, wobei jeweils zehn neue Anteile für einen alten Anteil der entsprechenden Klasse ausgegeben wurden.

Infolge der Verschmelzung der Teilfonds LUXCASH FRANCS, LUXCASH FRANCS FRANÇAIS, LUXCASH DEUTSCHE MARK und LUXCASH FLORINS NÉERLANDAIS mit dem Teilfonds LUXCASH EURO am 1. Januar 1999 sind nunmehr nur noch Anlagen im Teilfonds LUXCASH EURO möglich.

Per Beschluss der Außerordentlichen Hauptversammlung der SICAV am 2. August 2019 wurde der Name LUXCASH in LUX-CASH geändert, und die SICAV hat den Status eines Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) angenommen, der nach Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 geregelt ist.